

November 2021

# KONKRET

Vermögenssicherung und  
Vermögensweitergabe

 **Bank Austria**  
Member of  **UniCredit**



**TESTAMENT.  
PFLICHTTEIL.  
VERLASSENSCHAFT.**



**IMPRESSUM:**

**Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:** UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien,  
<http://www.bankaustria.at>

**Redaktion:** Mag. Hartwig Armin Frank, Bank Austria Center für Generationenvorsorge und Vermögensweitergabe

**Koordination und Produktion:** Identity

**Druck:** Bank Austria

**Fotos:** Richard Tanzer (Dr. Michael Umfahrer), Bank Austria (Robert Zadrazil), Lukas Bezila (Hartwig Frank)

**Coverfoto:** shutterstock.com

**Layout:** [www.horvath.co.at](http://www.horvath.co.at)

**Diese Publikation basiert auf dem Stand von November 2021.**

**Haftungsausschluss:** Wir haben den Inhalt des Buches mit größter Sorgfalt bearbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Trotzdem bitten wir um Verständnis, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine wie immer geartete Haftung übernehmen können.

# KONKRET

Vermögenssicherung und  
Vermögensweitergabe

**TESTAMENT.  
PFLICHTTEIL.  
VERLASSENSCHAFT.**

# INHALT

**6 Vorwort**

**8 Der Autor**

**9 Bank Austria – der kompetente Partner in allen Fragen der Vermögensregelung**

9 Kompetenz-Zentrum für besondere Finanzverwaltung

**11 1. Begriffsbestimmungen**

11 1.1. Erbanfall

12 1.2. Erbe

12 1.3. Legatar (Vermächtnisnehmer)

13 1.4. Letztwillige Verfügungen

13 1.5. Pflichtteil

13 1.6. Schenkung auf den Todesfall

14 1.7. Schenkung

14 1.8. Schenkung im Sinne des bürgerlichen Rechtes

**15 2. Erbrecht**

15 2.1. Der Wille des Verstorbenen

16 2.2. Gesetzliche Erbfolge

24 2.3. Gewillkürte Erbfolge

32 2.4. Der Pflichtteilsanspruch

34 2.5. Der Inhalt des Testamentes

**40 3. Schenken und Übergeben – sinnvolle Alternativen**

40 3.1. Schenkung auf den Todesfall

40 3.2. Übergabe auf den Todesfall

41 3.3. Privilegierte Schenkung

41 3.4. Mentale Schenkung

46 3.5. Bäuerliches Sondererbrecht

47 3.6. Sonderfall Lebensversicherungen

48 3.7. Kind (Minderjährige) als Erbe

**50 4. Sorgfältig vorsorgen: Erwachsenenschutzgesetz neu**

50 4.1. Vorsorgevollmacht

**52 5. Das Verlassenschaftsverfahren**

52 5.1. Geregelter Vermögensübergang

52 5.2. Todesfallaufnahme

53 5.3. Barwertanfrage

53 5.4. Kontensperre

53 5.5. Vorbereitung der Abhandlung

53 5.6. Errichtung des Inventars

54 5.7. Die Erbantrittserklärung

54 5.8. Einantwortung

55 5.9. Unterbleiben der Abhandlung

56 5.10. Überlassung an Zahlungsstatt

56 5.11. Erbsentschlagung

57 5.12. Stundung

**58 6. Ansprüche aus der Sozialversicherung im Todesfall**

58 6.1. Unfallversicherung

58 6.2. Hinterbliebenenpension

58 6.3. Höhe der Witwen-, Witwerpension bzw. Pension für eingetragene Partner

59 6.4. Erlöschen des Anspruchs auf Witwen-, Witwerpension  
bzw. Pension für eingetragene Partner

**60 7. Wichtige Informationen**

60 7.1. Notariatskammern

61 7.2. Bank Austria Center für Generationenvorsorge und Vermögensweitergabe

# VORWORT



Sehr geehrte Damen und Herren!

Das vorliegende Buch will über alle wesentlichen Aspekte des Themas „Erbens und Schenken“ informieren. Wir Notare wissen um die Wichtigkeit dieses Themas aus der täglichen Praxis.

Ich begrüße daher die Herausgabe dieses Buches, das ein weiteres Ergebnis der bewährten Zusammenarbeit zwischen Bank Austria und Österreichischer Notariatskammer ist. Dem Recht ohne Streit zum Durchbruch zu verhelfen, gehört zu den Aufgaben des Notars. Dies beginnt bei der unparteiischen

Beratung und setzt sich fort bei der Verfassung von Schenkungs- und Übergabsverträgen sowie von letztwilligen Anordnungen. Vielfach werden gerechte und ausgewogene Lösungen im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens gefunden. Klare Verhältnisse und Vermögenssicherung stehen hierbei immer im Vordergrund.

Dieses Buch soll eine erste Anregung sein, sich mit den Fragen der Vermögensweitergabe, die im Alltag vielfach beiseitegeschoben werden, zu befassen. Die individuelle Beratung durch den Notar kann es sicher nicht ersetzen.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Umfahrer', written in a cursive style.

**Dr. Michael Umfahrer**  
*Präsident der Österreichischen Notariatskammer*



Liebe Leserin, lieber Leser!

Oft dauert es ein ganzes Leben lang, um sich ein Vermögen aufzubauen und sich damit einen entsprechenden Lebensstandard abzusichern. Es ist nur natürlich, dass wir diese Werte mit möglichst wenig Abstrichen an unsere Nachkommen weitergeben wollen, ohne dass es nach unserem Ableben zu Streitigkeiten oder Unsicherheiten kommt. Wir wollen unsere Erben abgesichert wissen.

Doch worauf muss man dabei achten? Wie verfasst man am einfachsten ein rechtsgültiges Testament? Wer erbt von Gesetz wegen, falls man keinen letzten Willen zu Papier bringt? Wie veranlagt man Geld minderjähriger Erbinnen oder Erben (Mündelgelder) optimal? Unter welchen Umständen ist eine Schenkung oder Stiftung zu Lebzeiten einer Vererbung vorzuziehen?

Unsere Expertinnen und Experten wissen aus langjähriger Erfahrung: Umfassende Information ist der beste Garant für eine verantwortungsvolle Vermögensweitergabe.

Viele individuelle Fragen rund um Vermögenssicherung und Vermögensweitergabe lassen sich nur nach sorgfältiger Abwägung aller Alternativen zuverlässig beantworten. Nutzen Sie daher die Möglichkeit eines vertraulichen Beratungsgesprächs, entweder persönlich in Ihrer UniCredit Bank Austria Filiale oder via VideoTelefonie mit einer unserer Expertinnen bzw. einem unserer Experten! Darüber hinaus stehen Ihnen in unserem „Center für Generationenvorsorge und Vermögensweitergabe“ speziell geschulte Fachkräfte mit Rat und Tat zur Seite.

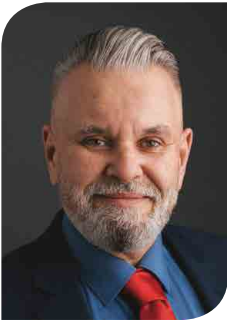
Mit dieser Broschüre, die in bewährter Weise in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Notariatskammer entstanden ist, wollen wir Ihnen einen kompakten, leicht verständlichen Überblick bieten. Für weitergehende Fragen steht Ihnen die UniCredit Bank Austria als kompetenter Partner sehr gerne zur Verfügung.

Herzlichst Ihr

**Robert Zadrzil**

*Vorstandsvorsitzender UniCredit Bank Austria*

## DER AUTOR



ist Experte für Vermögensweitergabe und Generationenvorsorge und leitet in der Bank Austria das Kompetenz-Zentrum für besondere Finanzverwaltung. In seiner jahrelangen Bankpraxis sammelte er Erfahrungen im Veranlagungs- und Kreditgeschäft. Er hat nebenberuflich Kommunikationswissenschaft, Politik und Ökologie studiert und ist seit dem Jahr 2002 für die Themen Erbrecht, Generationenvorsorge und Vermögensweitergabe in der Bank Austria verantwortlich. Seine Tätigkeitsschwerpunkte umfassen unter anderem Vorträge und Beratungen in Erbrechtsfragen und die Erstellung von Publikationen. Hartwig Armin Frank beschäftigt sich darüber hinaus mit den besonderen Bedürfnissen

und Anliegen der sogenannten Dritten Generation, ist Fachautor, Lebens- und Sozialberater, Eingetragener Mediator in Zivilrechtsmediation und Unternehmensberater. Aktuell absolviert er seine Ausbildung zum Psychotherapeuten. Er ist Vater von vier erwachsenen Söhnen und lebt in Wien.

**Mag. Hartwig Armin Frank**

*Bank Austria Center für Generationenvorsorge und Vermögensweitergabe*



# BANK AUSTRIA – DER KOMPETENTE PARTNER IN ALLEN FRAGEN DER VERMÖGENSREGELUNG

Vermögen wird nicht nur geschaffen, bewahrt und vermehrt, es wird auch irgendwann weitergegeben – sei es zu Lebzeiten oder sei es am Ende des Lebens, bedingt durch den Tod.

Die Bank Austria hat sich als führende Bank Österreichs auf diese Thematik spezialisiert und daher auch eine Beratungsstelle eingerichtet:

## **Kompetenz-Zentrum für besondere Finanzverwaltung**

Im Kompetenz-Zentrum für besondere Finanzverwaltung erhalten Sie kostenlose Beratung zu Themen rund um die Veranlagung und Vorsorge. Das persönliche Gespräch gibt Ihnen einen tieferen Einblick, abgestimmt auf Ihre individuelle Situation. Zudem erhalten Sie Informationen zur aktuellen Rechtslage, zu Behördenwegen und Verfahrensschritten.

Die Beratung umfasst folgende Bereiche:

- **Absicherung der Familie:** Der Lebensstandard der Hinterbliebenen soll abgesichert werden, etwaige Versorgungslücken geschlossen. Ganz wichtig: Achten Sie auf die entstehenden Kosten bei Gericht und Notar. Bedenken Sie die Auszahlung von Erb- und Pflichtteilen.
- **Abwägen:** Schenken oder Vererben? Es kann von Vorteil sein, Vermögenswerte schon zu Lebzeiten weiterzugeben. Bedenken Sie: Die jährlich steigende Lebenserwartung, die Ausschaltung von Pflichtteilsansprüchen, der Schutz des Familienbesitzes vor Insolvenzen und Pflegegebührenforderungen sowie die Vorbeugung vor Erbschaftsstreitigkeiten.
- **Begräbniskostenvorsorge:** Reicht das Angesparte später für die Begräbniskosten, oder soll eine Versicherung abgeschlossen werden?
- **Versorgung minderjähriger Hinterbliebener:** Wie Sorge ich für meine Kinder vor? Wie veranlage ich das ererbte Geld meiner Kinder?

Neben dem Angebot umfassender Beratung und dem vorliegenden Buch halten wir von der Bank Austria auch die Broschüre „Mein Erbe in besten Händen: Vermögensweitergabe“ für Sie bereit.

Diese Vorsorgebroschüre verschafft Ihnen einen Überblick über sämtliche vorhandenen Vermögenswerte, um zu überlegen, wie und wem diese Werte weitergegeben werden sollen. Andererseits ermöglicht sie den Hinterbliebenen das Auffinden von Urkunden, Polizzen, Sparbüchern und sonstigen Werten. Sie erhalten diese Broschüre in allen Filialen der UniCredit Bank Austria.

# 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

## 1.1. Erbanfall

Stirbt eine Person, erfolgt unmittelbar nach dem Tod der sogenannte „Erbfall“. Er bezeichnet den Übergang der Erbschaft auf den Erben. Diese fällt dem Erben aber nur unter bestimmten Bedingungen zu:

- wenn dieser zum maßgeblichen Zeitpunkt noch lebt,
- wirksam berufen wurde,
- erbfähig ist
- und das Erbe mittels Erklärung antritt.

Wann ist man „erbfähig“? Unter Erbfähigkeit versteht man die rechtliche Voraussetzung, etwas erben zu dürfen. Erfähig können sowohl juristische Personen sein (z. B. Unternehmen), als auch natürliche Personen (hier beginnt sie mit der Geburt und endet mit dem Tod). Wissenswert: Auch Ungeborene besitzen die Erbfähigkeit, unter der Bedingung einer zukünftigen Lebendgeburt.

Bei der Erbunwürdigkeit unterscheidet man zwei Arten:

- Die absolute Erbunwürdigkeit, bei der bestimmte Personengruppen generell vom Erbe ausgeschlossen werden,
- und die relative Erbunwürdigkeit: diese bezeichnet Personen, die nichts erben dürfen, wenn der Verstorbene nicht in der Lage war diese zu enterben und diesen Personen auch nicht verzeihen wollte.

### 1. Die absolute Erbunwürdigkeit betrifft:

- bestimmte Personen ausländischer Herkunft kraft Vergeltungsrecht gemäß § 33 ABGB.
- Personen, die eine vorsätzliche, mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte, gerichtlich strafbare Handlung zum Nachteil des Verstorbenen oder der Verlassenschaft begangen haben, solange seitens des Verstorbenen keine Verzeihung erfolgt;
- Testamentsfälscher sowie wer die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt, indem er ihn gezwungen oder arglistig verleitet, ihn an der Erklärung oder Änderung des letzten Willens gehindert hat.

## 2. Die relative Erbnwürdigkeit betrifft:

- Personen, die eine vorsätzliche, mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte, gerichtlich strafbare Handlung zum Nachteil eines nächsten Verwandten des Verstorbenen begangen hat solange seitens des Verstorbenen keine Verzeihung erfolgt;
- Personen, die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Verstorbenen vernachlässigt haben;
- Personen, die dem Verstorbenen in verwerflicher Weise, schweres seelische Leid zugefügt haben.

## 1.2. Erbe

Als Erbe nehmen Sie die Rolle des Vermögensnachfolgers ein. Das heißt, dass Sie alle Vermögenswerte der verstorbenen Person erhalten. Als sogenannter „Gesamtrechtsnachfolger“ haben Sie dieselben Rechte und Pflichten wie der Verstorbene - im Verhältnis zu Dritten.

### HINWEIS

Ein Erbe wird Eigentümer der Liegenschaften, der Sparbücher, des Schmuckes etc., muss jedoch auch Schulden übernehmen.

*Die Haftung für Schulden des Verstorbenen kann durch Abgabe einer bedingten Erbantrittserklärung eingeschränkt werden. Lesen Sie bitte dazu das Kapitel „Die Erbantrittserklärung“.*

*Ist nur eine Erbin oder ein Erbe vorhanden, so erhält diese oder dieser den gesamten Nachlass. Sind mehrere Erben vorhanden, erhält jeder von ihnen eine bestimmte Erbquote (beispielsweise könnte jeder der drei Erben ein Drittel erhalten.) In diesem Fall wäre jeder der drei Erben zu je einem Drittel Eigentümer der Liegenschaften des Verstorbenen – und müsste zu je einem Drittel allfällige Schulden des Verstorbenen übernehmen.*

Abgesehen von den Erben, kann es noch andere Personen geben, die Vermögensteile des Verstorbenen bekommen:

## 1.3. Legatar (Vermächtnisnehmer)

Sie sind Legatar, wenn Sie von einem Verstorbenen den Anspruch auf Herausgabe einer bestimmten Sache (zum Beispiel ein Sparbuch, eine Uhr, ein Gemälde etc.) erhalten. Sie besitzen als Legatar also nur das Recht auf eine bestimmte Sache und werden daher auch als Einzelrechtsnachfolger bezeichnet. Der Anspruch auf die Herausgabe einer vermachten Sache richtet sich gegen den oder die Erben. Der Legatar haftet im Allgemeinen nicht für die Schulden des Verstorbenen.

**HINWEIS**

*Der Verstorbene verfügt in seinem Testament, dass seine Frau und seine beiden Kinder zu je einem Drittel seine Erben sein sollen. Seine goldene Taschenuhr vermacht er jedoch seinem besten Freund Peter. In diesem Fall sind die Witwe und die beiden Kinder zu je einem Drittel Erben. Der Freund Peter hingegen ist Legatar und kann von den Erben die Herausgabe der Uhr verlangen.*

**1.4. Letztwillige Verfügungen**

Eine Letztwillige Verfügung regelt, was im Todesfall mit dem Vermögen passiert. Dabei kann zwischen zwei sogenannten Anordnungen unterschieden werden:

- Testament: das ganze Vermögen wird hinterlassen und es erfolgt eine Erbeinsetzung
- Vermächtnis: ein Teil des Vermögens bzw. nur bestimmte Vermögenswerte werden hinterlassen. Das Vermächtnis ist eine Nachlassverbindlichkeit und ist daher gegenüber den Erben geltend zu machen.

Die Erbschaft bzw. das Vermächtnis kann dabei mehreren natürlichen bzw. juristischen Personen widerruflich zu Gute kommen. Über die Formvorschriften und verschiedenen Arten von Testamenten informieren wir Sie im Kapitel „Gewillkürte Erbfolge“.

**1.5. Pflichtteil**

Der Verstorbene kann grundsätzlich frei darüber entscheiden, was nach seinem Tod mit dem Vermögen passiert.

Bestimmten nahen Angehörigen muss jedoch ein Bruchteil des Nachlasses zugewendet werden.

Abstrakt pflichtteilsberechtigt sind somit Ehegatten/eingetragene Partner und Nachkommen. Kein Pflichtteilsrecht kommt dem Lebensgefährten zu. Der Pflichtteil ist ein Anspruch in Geld und muss gegen die Erben geltend gemacht werden.

**1.6. Schenkung auf den Todesfall**

Bei der Schenkung auf den Todesfall verspricht der Geschenkgeber für den Fall seines Ablebens die schenkungsweise Übertragung eines bestimmten Vermögensteils an den Geschenknehmer. Der Geschenkgeber verpflichtet sich somit für den Fall seines Ablebens mit der schenkungsweise Übertragung eines bestimmten Vermögens an den Beschenkten (Achtung: Notariatsaktpflicht). Ein vertragliches Widerrufsrecht ist bei dieser Form der Schenkung unzulässig, der Geschenkgeber ist an diese Schenkung daher gebunden, weil es sich um einen zweiseitig verbindlichen Vertrag handelt. Die Wirkung der Schenkung tritt erst mit dem Todesfall ein.

Der Beschenkte erlangt somit schon jetzt einen verbindlichen Anspruch auf die verschenkten Sachen, kann dieses Recht aber erst nach dem Tod des Erblassers ausüben. Der Erblasser bleibt zu Lebzeiten im Besitz der verschenkten Vermögenswerte und kann sie weiter benützen. Er darf jedoch keine Handlungen setzen, die die schon vereinbarte Vermögensweitergabe beeinträchtigen können. Der Vertrag wirkt wie ein unwiderrufliches Testament. Der Beschenkte auf den Todesfall muss unter Umständen für Pflichtteile und Nachlassschulden aufkommen.

### **1.7. Schenkung**

Als Schenkung gelten im Sinne des Gesetzes alle Schenkungen im Sinne des bürgerlichen Rechtes sowie alle freigebigen Zuwendungen.

### **1.8. Schenkung im Sinne des bürgerlichen Rechtes**

Eine Schenkung ist ein Vertrag, bei dem jemandem eine Sache unentgeltlich, also ohne Bezahlung, überlassen wird. Dabei müssen sich der Geschenkgeber und Geschenknehmer der Unentgeltlichkeit der Zuwendung und der Freigiebigkeit des Schenkers bewusst sein. Wenn der Gegenstand, der geschenkt werden soll, bei Vertragsabschluss nicht körperlich übergeben wird, so braucht es einen Notariatsakt, damit er gültig wird.

Der Geschenkgeber muss sich darüber im Klaren sein, dass er eine freiwillige, unentgeltliche Zuwendung macht, die zu seinen Lasten geht und den Empfänger bereichert.

Trotz Abschaffung der Schenkungssteuer im Jahr 2008 und der damit einhergehenden Meldeverpflichtung darf die steuerliche Komponente nicht außer Acht gelassen werden. So sind beispielsweise bei Betriebsübertragungen und Liegenschaftsübertragungen Steuern zu bezahlen. Ein Besuch beim Steuerberater bzw. Notar oder Rechtsanwalt ist sicher zu empfehlen.

## 2. ERBRECHT

Der Tod eines Menschen wirft viele Fragen auf, die auch das Vermögen, die Rechten und die Pflichten eines Verstorbenen betreffen.

Zunächst ein paar Grundbegriffe:

- Die Vermögenswerte des Verstorbenen nennt man den Nachlass.
- Als Erbrecht werden die gesetzlichen Bestimmungen bezeichnet, die alle Fragen in diesem Rechtsbereich beantworten sollen.
- Das Erbrecht erläutert, wer Erbe ist und wer welche Erbquote erhält.

Grundsätzlich sind alle Vermögensteile des Verstorbenen vererblich. Dazu gehören beispielsweise die Liegenschaften, Sparbücher, Girokonten, Schmuck und auch die Forderungen des Verstorbenen. Aber auch die Schulden werden vererbt. Wenn der Verstorbene daher größere Verbindlichkeiten hatte, ist Vorsicht geboten.

Nicht vererblich sind alle Rechte und Pflichten, die an die Person des Verstorbenen gebunden sind. Dazu zählen insbesondere Unterhaltsansprüche, persönliches Wohnrecht und Gewerbeberechtigungen (Ausnahme: Fortbetriebsrecht der Ehepartner und der Kinder sowie Erbunwürdigkeit).

### 2.1. Der Wille des Verstorbenen

Was mit Ihrem Vermögen nach dem Tod geschehen soll, können Sie bereits zu Lebzeiten regeln. Ein Testament legt fest, wer erbt und wer von dem Vermögen nichts oder nur wenig bekommen soll. Ausnahme: Die Pflichtteilsberechtigten erhalten in jedem Fall ihren Pflichtteil, außer bei Enterbung/Ausschlagung/Erbunwürdigkeit.

Es ist auch möglich, ein Vermächtnis aufzusetzen, also einer bestimmten Person eine Sache zukommen lassen. Das geschieht über die letztwillige Verfügung.

Wenn der Verstorbene kein Testament errichtet hat, oder ein bestehendes Testament nicht den gesetzlichen Formvorschriften entspricht und es demnach ungültig ist, kommt es zur gesetzlichen Erbfolge. Wie der Name schon sagt, bestimmt in einem solchen Fall das Gesetz, wer Erbe wird.

## HINWEIS

*Bei der gesetzlichen Erbfolge kann auch ein entfernt Verwandter, zu dem der Verstorbene kein persönliches Verhältnis hat, zum Zug kommen. Es besteht auch die Gefahr, dass dem Verstorbenen persönlich nahestehende Personen, die mit ihm jedoch nicht verwandt sind (z. B. Schwiegerkinder, Stiefkinder, die beste Freundin), bei der gesetzlichen Erbfolge nicht erben. Die Praxis zeigt leider immer wieder tragische Schicksale auf.*

## 2.2. Gesetzliche Erbfolge

Das österreichische Recht bietet viele Möglichkeiten die Vermögensweitergabe zu regeln. Allerdings zwingt die Rechtsordnung niemanden dazu, sich über den Verbleib seines Vermögens Gedanken zu machen. Deswegen enthält das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) detaillierte Vorschriften für den Fall, dass jemand ohne letztwillige Verfügung verstirbt. Es kommt dann zur sogenannten „gesetzlichen Erbfolge“.

### 2.2.1. Familienerbfolge

Der Nachlass des Verstorbenen fällt seinen Verwandten und dem überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Partner zu. Die uneheliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichgestellt.

Das Gesetz folgt damit dem Prinzip der Familienerbfolge, das diejenigen Personen vom gesetzlichen Erbrecht ausschließt, die mit dem Verstorbenen nicht verwandt, sondern bloß verschwägert sind, so zum Beispiel Schwiegermutter, Schwager, Schwiegersohn, Stiefvater.

Seit 2017 hat auch der Lebensgefährte nach österreichischem Recht ein außerordentliches gesetzliches Erbrecht (§ 748 ABGB).

## HINWEIS

*Entscheidend ist immer die Blutsverwandtschaft, sodass Stiefgeschwister nach der gesetzlichen Erbfolge nur dann erben, wenn sie mit dem Verstorbenen einen gemeinsamen Elternteil haben. Das uneheliche Kind ist übrigens sehr wohl erbberechtigt.*



### 2.2.2. Sonderfall Mietrecht

Eine wichtige Ausnahme besteht allerdings im Mietrecht. Nach dem Tod eines Hauptmieters treten nämlich bestimmte Personen, zu denen auch der Lebensgefährte zählt, von Gesetzes wegen in den Mietvertrag ein (wenn sie ein dringendes Wohnbedürfnis haben und schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem Mieter in der Wohnung gelebt haben und nicht binnen 14 Tagen nach dem Tod des Hauptmieters dem Vermieter bekannt geben, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen). Als Lebensgefährte im Sinne des Mietrechtsgesetzes gilt, wer mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod mindestens drei Jahre lang in einer Hausgemeinschaft gelebt hat, die in wirtschaftlicher Hinsicht der Ehe entspricht (§ 14 Mietrechtsgesetz) oder die Wohnung gemeinsam mit dem seinerzeitigen Mieter bezogen hat.

### 2.2.3. Parentelensystem

Die sogenannten Parentelen (zu Deutsch: Linien) kommen nacheinander an die Reihe. Daher können Angehörige der zweiten Parentel nur dann erben, wenn aus der ersten Parentel niemand vorhanden ist. Angehörige der dritten Parentel werden durch die zweite Parentel ausgeschlossen usw.

#### 2.2.3.1. Erben erster Ordnung

Zur ersten Parentel gehören die Nachkommen (Deszendenten) des Verstorbenen, also seine Kinder, Enkel, Großkel usw. Wenn alle Kinder noch leben, so wird die Erbschaft unter ihnen „nach Köpfen“ geteilt (§ 732 ABGB). Gelangt ein Kind nicht zur Erbschaft (weil es z. B. erbunfähig oder vorverstorben ist), so fällt sein Anteil seinen Nachkommen zu, die es „repräsentieren“ (sogenanntes „Repräsentationsrecht“, §§ 732, 733 ABGB).

#### BEISPIELE

- *Der Verstorbene hinterlässt zwei Söhne (A und B) und eine Tochter C. A, B und C erhalten je ein Drittel des Nachlasses.*
- *Der Verstorbene hinterlässt die Tochter A und den Sohn der vorverstorbenen Tochter (Enkel B). A und B erhalten je die Hälfte.*

Die Kindeseigenschaft, also die Abstammung eines Kindes, muss feststehen. In Bezug auf die Mutter ist das unproblematisch. Was die Vaterschaft betrifft, gestaltet sich dies ein wenig komplizierter. Früher musste die Abstammung bereits zu Lebzeiten festgestellt sein, eine Ausnahme ist nur bei jüngst geborenen Kindern gemacht worden.

Nach dem aktuellen Abstammungsrecht, das für Todesfälle nach dem 31. Dezember 2004 gilt, sind gerichtliche Vaterschaftsanerkennungsverfahren sogar bis 30 Jahre nach dem Tod des angeblichen Vaters möglich, d. h. das Recht des Kindes wird jetzt vom Gesetzgeber höher bewertet als früher geltende Pietätsüberlegungen.

### 2.2.3.2. Erben zweiter Ordnung

Zur zweiten Parentel gehören die Eltern des Verstorbenen und deren Nachkommen (§ 735 ABGB). Die Angehörigen der zweiten Parentel sind nur dann erbberechtigt, wenn niemand aus der ersten Parentel Erbe wird. Sind beide Eltern noch am Leben, so gebührt jedem Elternteil je die Hälfte der Erbschaft. Ein vorverstorbener Elternteil wird wieder von seinen Nachkommen repräsentiert. Hat ein vorverstorbener Elternteil keine (lebende) Nachkommenschaft, so fällt sein Erbanteil dem anderen Elternteil zu, und wenn auch dieser schon verstorben ist, dessen Nachkommen (§ 737 ABGB).

#### BEISPIELE

- *Der Verstorbene hat keine Nachkommen. Aus der Ehe seiner Eltern V und M stammen neben ihm selbst noch seine Geschwister A und B. Wenn nun sowohl V als auch M noch am Leben sind, so erhalten sie je die Hälfte des Nachlasses.*
- *Ist hingegen V schon verstorben, so fällt seine Hälfte an A und B, die daher je ein Viertel bekommen.*
- *Sind beide Elternteile schon verstorben, so erhalten A und B je die Hälfte.*

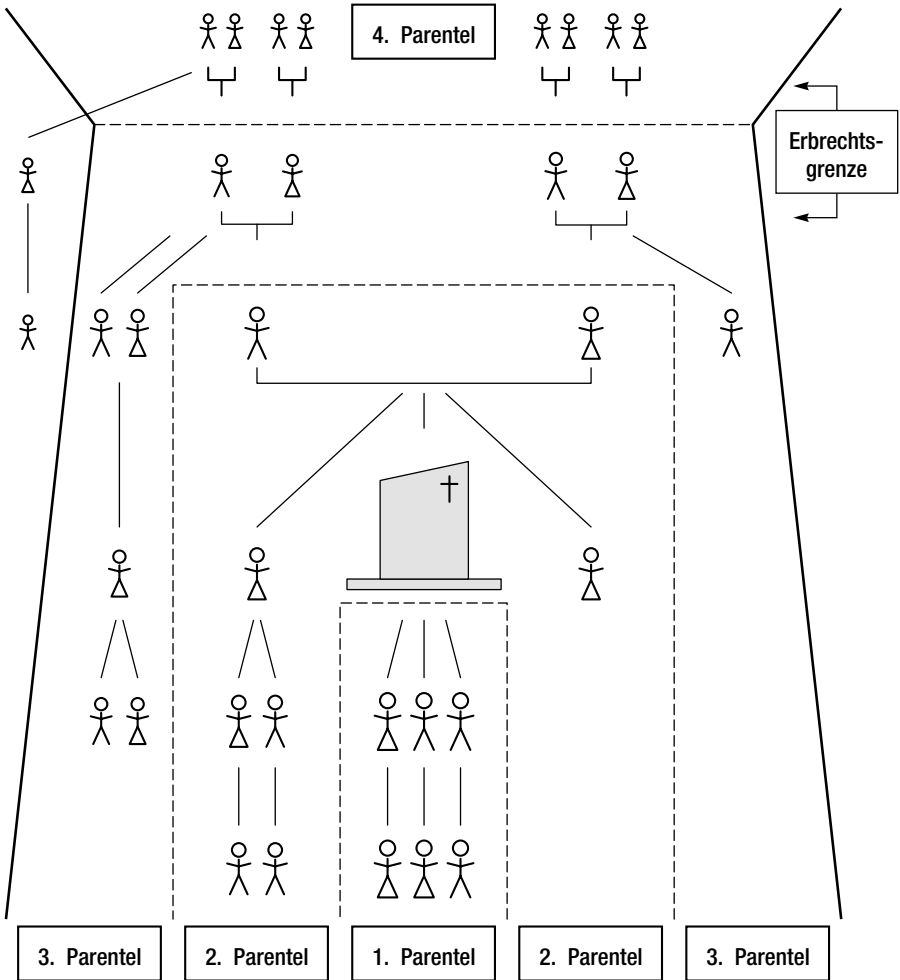
### 2.2.3.3. Erben dritter Ordnung

Ist auch aus der zweiten Parentel niemand vorhanden, so wird die dritte Parentel berufen. Sie besteht aus den beiden Großelternpaaren des Verstorbenen und deren Nachkommen.

### 2.2.3.4. Erben vierter Ordnung

Wenn es in der dritten Parentel ebenso keine Verwandten gibt, kommt die vierte Parentel zum Zug, die aus den Urgroßeltern des Verstorbenen und deren Nachkommen besteht. Das Gesetz ordnet aber an, dass aus der vierten Parentel nur noch die acht Urgroßelternanteile berufen werden (§ 741 ABGB). Deren Nachkommen sind von der Erbschaft ausgeschlossen. Die vierte Parentel hat daher keine praktische Bedeutung.

# PARENTELENSYSTEM



## 2.2.4. Adoption

Ein Adoptivkind ist einem leiblichen, „blutsverwandten“, Kind in der Erbfolge rechtlich gleichgestellt (§§ 191 ff ABGB). Darüber hinaus bleibt das Erbrecht zwischen dem Adoptivkind und seinen leiblichen Eltern aufrecht (§ 199 ABGB). Adoptivkinder erben also doppelt: nach den leiblichen Eltern und nach den Adoptiveltern. Beim Tod des Wahlkindes erben jedoch die Wahl Eltern und gehen den leiblichen Eltern somit vor. Bei Adoption durch eine einzelne Person verdrängt diese das Erbrecht des entsprechenden leiblichen Elternteils.

### HINWEIS

*Seit 1. Juli 2004 ist die Adoption volljähriger Personen erheblich erschwert. Es ist nämlich nunmehr nachzuweisen, dass das Wahlkind und der die Adoption Annehmende während fünf Jahren entweder in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder einander in einer vergleichbar engen Gemeinschaft Beistand geleistet haben. Außerdem ist die Adoption von Personen ausländischer Herkunft nicht mehr möglich, sofern deren Heimatstaat das Institut der Adoption nicht kennt.*

### 2.2.4.1. Stiefkinder

Ein „Stiefkind“ ist das leibliche Kind (ehelich oder unehelich) des anderen, wobei gleichgültig ist, wo es lebt oder versorgt wird.

Stiefkinder haben KEIN gesetzliches Erbrecht und müssen, so sie etwas erben sollen, testamentarisch als Erben eingesetzt werden.

## 2.2.5. Ehepartner und eingetragene Partner im Erbrecht

### HINWEIS

*Wenn im Folgenden von Ehepartnern die Rede ist, ist dies sinngemäß auch auf eingetragene Partner (eP) anzuwenden.*

Ein Ehepartner bzw. eingetragener Partner kann nur erben, wenn er mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes in gültiger Ehe bzw. Partnerschaft gelebt hat (§ 744 ABGB). Bei einer Scheidung, oder einer gerichtlichen Auflösung des Verhältnisses, geht das Anrecht auf das Erbe des Partners verloren. Die Erbquote des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners hängt davon ab, mit welchen Verwandten des Verstorbenen er konkurriert (dadurch werden umgekehrt die Erbportionen der Verwandten beeinflusst: Unter ihnen kann nur das verteilt werden, was nach Abzug der Ehepartnerquote übrigbleibt).

Im Einzelnen erhält der Ehepartner bzw. eingetragene Partner neben Kindern des Verstorbenen und deren Nachkommen (1. Parentel) ein Drittel des Nachlasses.

Neben den Eltern des Verstorbenen (2. Parentel) erbt der Ehepartner zwei Drittel. In dem Fall, dass einer der beiden Eltern bereits vorverstorben ist, erhält der Ehepartner/eingetragener Partner auch dessen Anteil. In allen übrigen Fällen ist der Ehepartner bzw. eingetragene Partner zur Gänze gesetzlicher Erbe.

## BEISPIELE

- *Der Verstorbene hinterlässt den Ehepartner und zwei Kinder. Der Ehepartner erhält daher ein Drittel des Nachlasses, die Kinder zwei Drittel, also jedes Kind ein Drittel.*
- *Der Verstorbene hinterlässt den Ehepartner und einen Bruder. Der Ehepartner erhält in diesem Fall alles, der Bruder bekommt nichts.*
- *Der Verstorbene hinterlässt einen eingetragenen Partner, eine Tochter und Eltern. Der eingetragene Partner erhält ein Drittel des Nachlasses, die Tochter bekommt zwei Drittel des Nachlasses und die Eltern bekommen nichts.*

Über seinen Erbteil hinaus, erhält der Ehepartner bzw. eingetragene Partner jedenfalls das sogenannte gesetzliche Vorausvermächtnis (§ 745 ABGB). Das bedeutet Folgendes:

- Der Partner behält die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend der bisherigen Lebensverhältnisse erforderlich sind.
- Der Partner hat das Recht, weiter in der Ehwohnung zu wohnen. Dieses höchstpersönliche Recht erlischt mit dem freiwilligen Auszug oder mit dem Tod des berechtigten Ehepartner bzw. eingetragenen Partners.
- Dem Lebensgefährten des Verstorbenen steht ein solches gesetzliches Vermächtnis zu, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet war noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat. Die Rechte enden ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen. (weitere Details siehe 2.2.9)

## HINWEIS

*Das Vorausvermächtnis hat Ähnlichkeiten mit dem Pflichtteil. Ein Entzug des Vorausvermächtnisses ist daher nur dann möglich, wenn der Verstorbene seinen Gatten wirksam enterbt hat. Da eine wirksame Enterbung das Vorliegen eines Enterbungsgrundes voraussetzt, ist der Entzug des Vorausvermächtnisses sehr selten möglich. In der Regel erhält der Ehegatte bzw. eingetragene Partner daher mindestens seinen Pflichtteil und das Vorausvermächtnis.*

### **2.2.6. Unterhaltsanspruch der Ehegatten und eingetragenen Partner**

Der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner hat einen Anspruch auf Unterhalt in dem Umfang, indem er ihm bisher von seinem verstorbenen Partner geschuldet worden war. Die Verlassenschaft bzw. die Erben müssen dafür aufkommen. Als hinterbliebener Ehegatte oder eingetragener Partner muss man sich auf diesen Unterhaltsanspruch alles anrechnen lassen, was man aufgrund des Todes des Partners erhält. Dazu gehören Erbteil, Pflichtteil, Legate, aber auch private und öffentliche Pensionsleistungen. Da der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner zumeist eine Witwen- oder Witwer Pension erhält, ist der Unterhaltsanspruch meist bedeutungslos.

### **2.2.7. Erbvertrag**

Ein Erbvertrag ist ein schriftlicher Vertrag, der an einen Notariatsakt gebunden und nur unter Ehegatten sowie eingetragenen Partnern (§ 1249 ABGB) möglich ist. Diese Möglichkeit besteht auch für Verlobte und Personen, die sich die eingetragene Partnerschaft versprochen haben (§ 602 ABGB).

Der Erbvertrag kommt beim Tode eines der beiden Ehegatten zur Wirksamkeit und kann nur in beiderseitigem Einvernehmen zu Lebzeiten beider Ehegatten bei einem Notar abgeändert oder wieder aufgelöst werden.

Mit dem Erbvertrag kann über drei Viertel des Nachlasses verbindlich verfügt werden, das letzte Viertel muss dem jeweiligen Ehegatten zur freien Verfügung belassen werden, das heißt auch frei von Pflichtteilsansprüchen. Unterlässt der Verstorbene die Verfügung über diesen freien Teil, so fällt dieser zwingend den gesetzlichen Erben zu.

Somit ist es möglich, dass jeder Ehegatte zumindest über einen kleinen Teil mit Testament verfügen kann.

### **2.2.8. Repräsentationsrecht**

Sollten die gesetzlichen Erben eines Verstorbenen ebenfalls bereits verstorben sein, so erben an Stelle des Vorverstorbenen dessen Nachkommen.

**BEISPIEL**

*Eine Dame verstirbt und hinterlässt neben ihrem Gatten eine Tochter, die ihrerseits bereits drei Kinder hat sowie zwei Enkelkinder, die von ihrem vorverstorbenen Sohn stammen. Die Dame hinterlässt somit insgesamt sechs lebende Nachkommen und den Ehegatten. Wer erbt nun nach dem Gesetz?*

*Ein Drittel des Nachlasses erhält der Witwer. Ein weiteres Drittel bekommt die lebende Tochter. Das dritte Drittel würde eigentlich dem Sohn zustehen. Nachdem er aber bereits vorverstorben ist, wird er durch seine eigenen Nachkommen, also seine beiden Kinder repräsentiert. Dies bedeutet, dass an Stelle des vorverstorbenen Sohnes die beiden Kinder gemeinsam das dritte Drittel erben.*

**HINWEIS**

*Eheliche und uneheliche Kinder sind einander hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge völlig gleichgestellt, und zwar sowohl nach der Mutter als auch nach dem Vater.*

### 2.2.9. Außerordentliches Erbrecht und gesetzliches Voraus des Lebensgefährten

Falls es niemanden in der Erbfolge gibt, oder keiner das Erbe erwirbt, erhält der Staat den Nachlass des Verstorbenen („Aneignung durch den Bund“, § 750 ABGB). Ist kein Lebensgefährte vorhanden, so kommt den Vermächtnisnehmern ein außerordentliches Erbrecht zu. Der Staat kommt also nur an letzter Stelle und in Ermangelung allfälliger außerordentlicher Erben zum Zug.

Das Gesetz geht davon aus, dass der Verstorbene seinen Nachlass eher seinem Lebensgefährten als dem Staat zukommen lassen will. Allfällige Lebensgefährten werden also auch dann Rechtsnachfolger des Verstorbenen, ohne dass diese im Testament erwähnt wurden, vorausgesetzt es kommt kein anderer gesetzlicher Erbe zum Zug (§ 748 ABGB). Erforderlich dafür ist, dass der Lebensgefährte in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen mit diesem im gleichen Haushalt gewohnt hat. Von dieser Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn erhebliche Gründe (zum Beispiel gesundheitlicher oder beruflicher Art) entgegenstehen.

Unter derselben Voraussetzung erhält ein Lebensgefährte somit auch das gesetzliche Vorausvermächtnis, also das Recht weiterhin in der gemeinsamen Wohnung zu bleiben und das Anrecht auf die zum gemeinsamen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (z.B. Geschirr, Möbel, Haushaltsgeräte, und Teppiche). Der Verstorbene darf jedoch während der Zeit der Lebensgemeinschaft nicht in aufrechter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft mit einer anderen Person gelebt haben, andernfalls der Lebensgefährte um dieses Recht fällt.

Das Recht auf das gesetzliche Vorausvermächtnis des Lebensgefährten endet ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen.

Da das außerordentliche Erbrecht der Lebensgefährten wie erwähnt nur in sehr wenigen Fällen zum Zug kommt, ist es daher nach wie vor ratsam, den Lebensgefährten letztwillig zu bedenken. So kann man verhindern, dass ein anderer gesetzlicher Erbe vor diesem zum Zug kommt.

## 2.3. Gewillkürte Erbfolge

Wie bereits erwähnt, kann der Verstorbene die oben dargestellte gesetzliche Erbfolge abändern, und zwar entweder einseitig (also durch den Verstorbenen allein) oder durch einen Erbvertrag. Hat der Verstorbene die Erbfolge nicht geregelt ist seine letztwillige Verfügung ungültig oder können die Testamentserben die Erbschaft nicht erlangen, so kommt es zur gesetzlichen Erbfolge.

### 2.3.1. Testament und Vermächtnis

Grundsätzlich kann der Verstorbene völlig frei bestimmen, was nach seinem Tode mit seinem Vermögen geschehen soll. Man kann Verwandte, den Lebensgefährten, Freunde, Kinder (also natürliche Personen), aber natürlich auch wohltätige Vereine oder andere juristische Personen zu Erben einsetzen.

Hat man den Wunsch die gesetzliche Erbfolge zu ändern, errichtet man ein Testament. Das Gesetz versteht darunter eine letztwillige Verfügung, die eine Erbeinsetzung enthält. Der Verstorbene überträgt dadurch sein gesamtes Vermögen, oder einen quotenmäßig bestimmten Teil davon, für den Fall seines Todes einem oder mehreren anderen (§ 552 ABGB). Diese Personen werden zu seinen Erben. Unrichtigerweise wird dies oft als Vermächtnis (Legat) bezeichnet.

Tatsächlich besteht ein juristischer Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtnis. Ein Erbe ist ein sogenannter „Universalsukzessor“ (Gesamtrechtsnachfolger). Er tritt also in die (vererbliche) Rechte und Pflichten des Verstorbenen vollständig ein. Das bedeutet,



dass ein Erbe. auch für die hinterlassenen Schulden haftet. Ein Vermächtnisnehmer (Legatar) hingegen, ist nur „Singularsukzessor“ (Einzelrechtsnachfolger). Er erhält nur bestimmte Posten aus dem Nachlass des Verstorbenen.

Der Verstorbene bestimmt demnach durch die Erbeinsetzung, wer sein Vermögensnachfolger sein soll, während er durch Vermächtnisse nur über einzelne Vermögensstücke disponiert (diese können freilich wertmäßig durchaus auch einen wesentlichen Teil der Verlassenschaft ausmachen). Das Vermächtnis ermöglicht somit dem Verstorbenen, ganz konkrete Verfügungen über den Verbleib bestimmter Nachlassgegenstände zu treffen (§ 535 ABGB).

### BEISPIELE

- *Mein Freund M. erhält meine Briefmarkensammlung (Vermächtnis).*
- *Nach meinem Tod soll mein Hab und Gut meinem Bruder gehören (Erbeinsetzung).*
- *Mein Schwiegersohn Lukas soll 15.000 Euro erhalten (Vermächtnis).*
- *Meine Geschwister A und B sollen mein Vermögen erhalten (Erbeinsetzung), das Ferienhaus bekommt aber meine Mutter (Vermächtnis).*

Vermacht der Verstorbene hingegen bestimmte Sachen („das Gemälde X“), so ist dieses Vermächtnis unwirksam, wenn sich die Sache nicht im Nachlass oder im Eigentum der Person befindet, die das Vermächtnis zu erfüllen hat. Der Verstorbene kann für diesen Fall aber ausdrücklich anordnen, dass diese dem Vermächtnisnehmer die Sache zu besorgen hat (sogenanntes „Verschaffungsvermächtnis“).

Es empfiehlt sich daher, bei Abfassung einer letztwilligen Verfügung den Unterschied zwischen Erbeinsetzung und Vermächtnis im Auge zu behalten und entsprechend deutliche Anordnungen zu treffen, um spätere Auslegungsprobleme zu vermeiden.

Im Gegensatz zum Testament ist der Erbvertrag nicht frei widerruflich.

### HINWEIS

*Der Verstorbene kann ein schon errichtetes Testament jederzeit widerrufen oder ändern. Man kann also theoretisch jeden Tag ein neues Testament machen und braucht daher keine Angst zu haben, sich durch die Errichtung eines Testaments schon frühzeitig festzulegen. Wenn sich die privaten Verhältnisse ändern, kann man jederzeit ein neues Testament errichten.*

## 2.3.2. Sonderfall: Pflegevermächtnis

Mit 01.01.2017 wurde im Zuge der Erbrechtsreform das sogenannte Pflegevermächtnis eingeführt.

Das Pflegevermächtnis ist (ähnlich dem gesetzlichen Vorausvermächtnis (siehe 2.2.5)) als Vorausvermächtnis geregelt und tritt somit neben das gesetzliche Erbrecht, es ist außerdem nicht an das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung geknüpft.

Mit ihm sollen bestimmten nahestehenden Personen die von ihnen unentgeltlich erbrachten Pflegeleistungen abgegolten werden. Folgende Personen sind davon betroffen:

- gesetzliche Erben des Verstorbenen und deren Ehepartner/eingetragene Partner, Kinder und Lebensgefährten sowie
- Lebensgefährten des Verstorbenen und dessen Kinder

Das Pflegevermächtnis ist unabhängig vom Wert der Verlassenschaft zu erfüllen, bei unbedingter Erbantrittserklärung ist also Vorsicht geboten.

Die Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die nahestehende Person den Verstorbenen in den letzten drei Jahren mindestens 6 Monate in nicht bloß geringfügigem Maß gepflegt hat (§ 677 ABGB).

Diese sechs Monate können auch etappenweise erfüllt werden. Nicht bloß geringfügig ist die Pflege ab einem Ausmaß von mindestens 20 Stunden im Monat. Unter Pflege ist jede Tätigkeit zu verstehen, die die notwendige Betreuung und Hilfe sichert und die Möglichkeiten zur selbständigen Lebensführung verbessert.

Ein Pflegevermächtnis kann in bestimmten Fällen ausgeschlossen sein, nämlich wenn:

- eine Zuwendung bzw. ein Entgelt für die Betreuung geleistet wurde
- Zuwendungen zu Gunsten Dritter/aus öffentlicher Hand vorliegen bei letztwilligen Zuwendungen des Verstorbenen, die ausdrücklich als Abgeltung dienen sollen. Nahe stehend sind Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Verstorbenen, deren Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder.

## 2.3.3. Testierfähigkeit (Fähigkeit zur Errichtung eines rechtsgültigen Testaments)

Sind Sie testierfähig, bedeutet das, dass Sie ein Testament errichten können. Unbeschränkt testierfähig sind Personen über 18 Jahre, die die Bedeutung und die Folgen ihrer letztwilligen Verfügung verstehen und sich entsprechend verhalten können.

14 – 18-Jährige können nur mündlich vor Gericht oder mündlich vor dem Notar ihren letzten Willen erklären. Personen unter 14 Jahren sind nach § 569 ABGB testierunfähig.

### 2.3.4. Testierabsicht

Ein Testament ist nur dann gültig, wenn der Verstorbene wirklich die Absicht hatte, ein Testament zu errichten. Diese Absicht kann zum Beispiel fehlen, wenn er seinen drei Freunden beiläufig mitteilt, dass er eine bestimmte Person zum Erben einsetzen wolle.

### 2.3.5. Einhaltung der vorgeschriebenen Form

Ein Testament muss einer im Gesetz genau geregelten Form entsprechen. Die Testamentsregeln sind daher sehr streng und es können leicht Fehler passieren. Es ist daher zweckmäßig, sich bei der Errichtung eines Testaments an einen Notar zu wenden, um sicherzugehen, dass das Testament formgültig ist. Ein formungültiges Testament ist nämlich gänzlich unwirksam.

### 2.3.6. Testamentsformen

Die letztwillige Verfügung (Testament oder Vermächtnis) ist demnach nur gültig, wenn sie in einer der folgenden Arten erklärt wurde (so genannte Testamentsformen):

#### 2.3.6.1. Eigenhändiges Testament

Die Verfügung (der gesamte Text) muss vom Verstorbenen eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden (§ 578 ABGB). Der Verstorbene muss mit seinem Namen unterfertigen, es genügt aber der Vorname oder eine sonst übliche Bezeichnung, die den Verstorbenen identifiziert (beispielsweise „Eure Mutter“). Die Unterschrift muss am Ende des Textes erfolgen.

Ergänzungen gelten nur, wenn sie neuerlich unterschrieben werden. Die Beisetzung von Ort und Datum ist zwar kein Gültigkeitserfordernis, wird aber vom Gesetz selbst empfohlen (§ 578 ABGB). Dadurch können spätere Beweisschwierigkeiten vermieden werden, falls mehrere, einander widersprechende Testamente auftauchen (– es gilt dann im Zweifel die jüngere Verfügung). Um aufwändigen Nachforschungen nach dem Tod vorzubeugen ist es sinnvoll, Informationen wie zum Beispiel die Existenz und den Aufbewahrungsort bestimmter Vermögensstücke oder Versicherungspolizzen in das Testament aufzunehmen.

Auch eine Hinterlegung bei Gericht, Rechtsanwalt oder Notar ist möglich.

## BEISPIEL

Testament

Ich, Karl Müller, wohnhaft in 1040 Wien,  
 Riffelgasse 12, setze hiermit meinen Bruder  
 Herbert Müller, wohnhaft in 1180 Wien, Fenogasse 87,  
 zum Alleinerben meines Vermögens ein.  
 Meine Nichte Hilke Geizig soll nichts erben.

Wien, 15. Juni 2005

Karl Müller

### 2.3.6.2. Fremdhändiges Testament

Beim fremdhändigen Testament (§§ 579, 580 ABGB) kann der Text beliebig verfasst werden (z. B. maschinschriftlich oder handschriftlich durch eine andere Person).

Der Text eines fremdhändigen Testaments muss vom Verstorbenen selbst und drei geeigneten („fähigen“) und zugleich anwesenden Zeugen, unterschrieben sein. Die Zeugen müssen mit einem Zusatz unterschreiben, der ihre Identität bestätigt und auf ihre Zeugeigenschaft hinweist.

Achtung! Die Unterschriften der Zeugen müssen auf der Testamentsurkunde aufscheinen. Gemäß Judikatur wurde ein Testament für ungültig erklärt, bei dem die Zeugenunterschriften auf einem separaten, losen Blatt, das lediglich die Zeugenunterschriften enthielt, vorgenommen wurden.

Das heißt, dass jedenfalls Name, Geburtsdatum oder Adresse des Zeugen angeführt werden müssen. Außerdem ist der Verstorbene dazu verpflichtet, die letztwillige Verfügung mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz versehen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält: die sogenannte Bestätigung oder Bekräftigung. Es ist nicht nötig, dass die Zeugen den Inhalt des Testaments kennen. Sie müssen sich aber darüber im Klaren sein, als Testamentszeugen zu agieren. Wie bereits erwähnt, müssen die Zeugen auch „zeugnisfähig“ sein. Ausgeschlossen sind daher folgende Personen (§§ 587 ff ABGB):

- Personen unter 18 Jahren, wobei 14-18-jährige Nottestamente bezeugen können
- Personen, die auf Grund einer Behinderung den letzten Willen nicht bezeugen können (Blinde, Taube, Stumme oder psychisch Kranke)
- Personen, welche die Sprache des Verstorbenen nicht verstehen
- befangene Personen (z. B. der Bedachte selbst, seine nahen Angehörigen, nunmehr auch gesetzliche Vertreter, Vorsorgebevollmächtigte etc.)

Der Vorteil des fremdhändigen Testaments liegt darin, dass es schwerer zu unterdrücken ist als ein eigenhändiges. Andererseits sind die Formalitäten wesentlich komplizierter, sodass die Gefahr der Unwirksamkeit besteht, wenn der Verstorbene nicht besondere Sorgfalt an den Tag legt.

**BEISPIEL**

Mein letzter Wille

Ich, Max Mustermann, geboren am 1. Jänner 1960, wohnhaft in Arenbergstraße 100, 5020 Salzburg, ver füge hiermit letztwillig wie folgt:

Zur Erbin meines gesamten zu meinem Ableben vorhandenen Verlassenschaftsvermögens setze ich meine Ehegattin Maria Muster, geboren am 1. Dezember 1960, wohnhaft in Arenbergstraße 100, 5020 Salzburg, ein.

Meinen Sohn Andreas, geboren am 1. März 1985, wohnhaft in Dorfstraße 50, 2620 Wartmannstetten, setze ich auf den Pflichtteil.

Meiner Schwester Anna Mustermann, geboren am 1. Juli 1965, wohnhaft in Sengerfadenstraße 301, 3053 Altflengbach, vermache ich mein Wertpapierdepot 1234567 bei der Bank Austria.

*Das ist mein letzter Wille!*

*Max Mustermann*

*Salzburg, am 16.6.2021*

Als ersuchte Testamentszeugen:

*[Signature]*

Hartwig Frank

*geb. am 15.12.1968  
als ersuchte Testaments-  
zeuge  
Rehoarerbauweise 353  
5302 Neuhof*

*[Signature]*

Stefan Buger

*geb. am 29.11.1965  
als ersuchte  
Testamentszeuge  
Gentzgergasse 311/16  
1180 Wien*

*[Signature]*

Jutta Maraspin


*geb. am 04.01.1968  
als ersuchte  
Testamentszeugin  
Acker Dinkshof 13/33  
1100 WIEN*

### 2.3.6.3. Öffentliches Testament

„Öffentliche Testamente“ können (mündlich oder schriftlich) entweder vor Gericht oder vor dem Notar errichtet werden (§§ 581 – 583 ABGB, §§ 67, 70 - 75 ff Notariatsordnung). Sie bieten höhere Sicherheit vor Anfechtung wegen Formmängel und können nicht unterdrückt werden.

Alle hinterlegten Testamente werden elektronisch im Testamentsregister bei der Notariatskammer in Wien erfasst. Dies sichert die Auffindung der letztwilligen Verfügung nach dem Todesfall. Im Zweifelsfall ist es daher vorteilhaft, auch privat verfasste Testamente zu hinterlegen und damit in dieses zentrale Register eintragen zu lassen. Somit kann vorgebeugt werden, dass ein letzter Wille nicht gefunden wird oder gar verschwindet.

#### BEISPIEL



*Geschäftszahl:* \_\_\_\_\_ *Urschrift*

**NOTARIELLES PROTOKOLL**

Vor mir, #, öffentlichem Notar, mit dem Amtssitz in # und der Amtskanzlei in #, ist heute im Senioren- und Pflegehaus der Caritas der Erzdiözese Wien, Haus Breitenfurt, Franz Lehar-Gasse 46, 2384 Breitenfurt, wohin ich mich über Parteiensuchen begeben habe, erschienen die nachbenannte Partei, und zwar Frau #, geboren am #, Senioren- und Pflegehaus der Caritas der Erzdiözese Wien, Haus Breitenfurt, Franz Lehar-Gasse 46, 2384 Breitenfurt, deren Persönenität und Geburtsdaten mir nachgewiesen wurde durch den Reisepass Nummer #, ausgestellt von # am #, welche schreibunfähig ist und wegen einer Krankheit, nämlich fortgeschrittener Sklerose, auch ein Handzeichen nicht beifügen kann, ----- und hat unter Beziehung der mir persönlich bekannten Aktszeugen, zugleich Zeugen des letzten Willens: -----

a) Frau #, Adresse: #, -----

b) Frau #, Adresse: #, -----

errichtet nachstehendes -----

----- **TESTAMENT** -----

**Erstens:** Ich widerrufe hiemit alle früheren letztwilligen Verfügungen. -----

**Zweitens:** Ich setze meinen Sohn, ..... zu meinem Universalerben ein.

**Drittens:** Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können in beliebiger Anzahl an die Testatorin erteilt werden.-----

Dieser Notariatsakt wurde in Anwesenheit der Aktszeugen zugleich Zeugen des letzten Willens der Partei vorgelesen und von ihr genehmigt. Hierauf wurde der Notariatsakt von den Aktszeugen unterschrieben.-----

Die Aktszeugen, zugleich Zeugen des letzten Willens, bestätigen, dass die Partei aus dem angeführten Grund auch ein Handzeichen nicht beifügen kann.-----

Breitenfurt, am #,-----

### 2.3.6.4. Wechselseitiges Testament

Ehepartner und eingetragene Partner können ein gemeinsames Testament unter Einhaltung der oben angeführten Formvorschriften errichten (§ 586 ABGB). Das bedeutet, dass bei einem gemeinschaftlichen handschriftlichen Testament beide Eheleute bzw. eingetragene Partner den gesamten Text eigenhändig schreiben und unterschreiben müssen, auch wenn der letzte Wille inhaltlich gleich lautet.

#### BEISPIEL

##### Unser letzter Wille

Wir, die Ehegatten Hans und Anna Mayr, setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen Erben ein. Unsere gemeinsamen Kinder Markus und Isabella setzen wir auf den Pflichtteil.

St. Margarethen, am 30. 6. 2005

Hans Mayr

##### Unser letzter Wille,

Wir, die Ehegatten Hans und Anna Mayr, setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen Erben ein. Unsere gemeinsamen Kinder Markus und Isabella setzen wir auf den Pflichtteil.

St. Margarethen, am 30. 6. 2005

Anna Mayr

### 2.3.6.5. Nottestament gemäß § 584 ABGB

Droht aus Sicht des letztwillig Verfügenden unmittelbar Gefahr, dass er stirbt oder die Fähigkeit verliert ein Testament zu verfassen, kann er mündlich oder schriftlich ein Testament errichten. Dabei müssen zwei Zeugen zugleich anwesend sein. Ein derartig errichtetes Testament verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr die Gültigkeit.

### 2.3.7. Zentrales Testamentsregister

Das „Österreichische Zentrale Testamentsregister“ wird von der Österreichischen Notariatskammer geführt. Dort werden alle bei einem Notar oder Bezirksgericht hinterlegten Testamente registriert. Rechtsanwälte können, müssen aber nicht registrieren. Im Testamentsregister werden lediglich Name, Geburtsdatum, Tag der Errichtung und Ort der Hinterlegung des Testaments gespeichert. Der Inhalt des Testamentes wird selbstverständlich nicht registriert.

Das Testamentsregister garantiert somit, dass im Falle des Todes jedes Testament zuverlässig gefunden wird. Der sogenannte Gerichtskommissär, also der mit der Durchführung einer Verlassenschaftsabhandlung beauftragte Notar, muss nämlich eine Anfrage an das Österreichische Zentrale Testamentsregister richten.

## 2.4. Der Pflichtteilsanspruch

Der letztwillig Verfügende kann grundsätzlich frei über den Verbleib seines Vermögens nach seinem Tod entscheiden. Gewisse Schranken sind ihm aber doch gesetzt, weil bestimmten Personen, den sogenannten Pflichtteilsberechtigten, ein Mindestanteil am Wert der Verlassenschaft zusteht (Pflichtteilsanspruch).

Dieser Mindestanteil kann nur aus ganz besonderen Gründen („Enterbungsgründe“) entzogen oder (durch „Pflichtteilsminderung“) herabgesetzt werden.

Der Verstorbene kann den Pflichtteilsberechtigten den ihnen zustehenden anteiligen Nachlasswert „freiwillig“ zuwenden. Das geschieht vor allem durch Erbeinsetzung, Vermächtnis oder sonstiges Geschäft von Todes wegen.

Unterlässt er dies, so bleibt seine letztwillige Verfügung zwar gültig, die Pflichtteilsberechtigten haben aber nun einen entsprechenden Geldanspruch gegen den Nachlass. Ist das Verlassenschaftsverfahren rechtskräftig beendet, richtet sich der Pflichtteilsanspruch gegen die Erben.



**BEISPIEL**

*Der Verstorbene hinterlässt seine Frau und zwei Kinder, verfügt aber letztwillig, dass sein gesamter Nachlass einer gemeinnützigen Organisation zufließen soll. Die Verfügung ist wirksam, doch haben Frau und Kinder einen Pflichtteilsanspruch. Diese kann auch nicht entzogen werden, sofern keine Enterbungsgründe vorliegen.*

Es gibt allerdings Situationen, in denen auch der Pflichtteilsanspruch nicht greift. Der Pflichtteilsberechtigte bekommt also keinen Anteil des Nachlasses wenn:

1. der Verstorbene keine Vermögensaktiva hinterlässt
2. der gesamte Nachlass von seinen Gläubigern aufgezehrt wird.

**2.4.1. Pflichtteilsberechtigzte Personen**

Pflichtteilsberechtigt sind die Nachkommen des Verstorbenen und sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner. Die genannten Personen sind allerdings nur unter der Voraussetzung pflichtteilsberechtigt, dass sie gesetzliche Erben geworden wären, wenn nicht der Verstorbene eine letztwillige Verfügung zugunsten anderer Personen getroffen hätte.

**BEISPIEL**

- *Der Verstorbene hinterlässt seine Ehefrau, ein Kind und seine Eltern. Er hat einen Freund F zum Universalerben eingesetzt. Pflichtteilsberechtigt sind nun seine Frau und das Kind.*
- *Der Verstorbene hinterlässt die Töchter A und B, testiert aber zugunsten seines Schwiegersohnes. A hat zu Lebzeiten des Verstorbenen einen Erbverzicht abgegeben, sodass sie nun vom gesetzlichen Erbrecht ausgeschlossen ist. Sie hat daher auch kein Pflichtteilsrecht mehr. Der Pflichtteil von B erhöht sich dadurch nicht. (§760 (1) ABGB)*

Nicht pflichtteilsberechtigt sind die Vorfahren des Verstorbenen und deren Nachkommen. Eltern und Geschwister des Verstorbenen haben daher kein Pflichtteilsrecht. Da der Lebensgefährte nur ein außerordentliches gesetzliches Erbrecht hat, ist er auch nicht pflichtteilsberechtigt.

### 2.4.2. Pflichtteilsquoten

Die Pflichtteilsquote der Nachkommen des Verstorbenen und seines Ehegatten bzw. eingetragenen Partners beträgt die Hälfte dessen, was sie als gesetzliche Erben bekommen hätten (§ 759 ABGB).

### 2.4.3. Herabsetzung des Pflichtteils (Pflichtteilsminderung)

Der Verfügende kann den Pflichtteil letztwillig auf die Hälfte mindern, wenn er und der Pflichtteilsberechtigten zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verfügenden nicht in einem Naheverhältnis standen, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht. (§ 776 ABGB) Das Recht auf Pflichtteils-minderung steht nicht zu, wenn der Verstorbene den Kontakt grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat.

Die Voraussetzungen für die Pflichtteils-minderung werden von den Gerichten äußerst streng gehandhabt. So hat zum Beispiel ein Gericht die Pflichtteils-minderung abgelehnt, weil ein Kindesvater Unterhalt zahlt und sich gelegentlich über den schulischen Fortgang erkundigt. Dieses Verhältnis hat für einen normalen Pflichtteilsanspruch ausgereicht. Auch darf der Verstorbene den Pflichtteil nicht kürzen, wenn er „das Recht auf Ausübung des persönlichen Verkehrs (Besuchsrecht) mit dem Pflichtteilsberechtigten grundlos abgelehnt hat.“ In der Praxis erscheint damit die Kürzung des Pflichtteils sehr kompliziert.

### 2.4.4. Anrechnung von Schenkungen

Den Regeln über das gesetzliche Erbrecht der Kinder des Verstorbenen liegt der Gedanke zugrunde, dass alle Kinder gleich behandelt werden sollen. Die konsequente Durchsetzung dieses Grundsatzes macht es daher notwendig, in bestimmtem Umfang ebenso Zuwendungen unter Lebenden zu berücksichtigen, da es durch diese zu einer Ungleichbehandlung der Kinder kommen könnte. Um derartige Ungerechtigkeiten zu verhindern, schreibt der Gesetzgeber vor, dass sich Kinder alle Schenkungen, die sie zu Lebzeiten des Erblassers von diesem erhalten haben, auf ihren Erbanspruch anrechnen lassen müssen (§§752 ff ABGB). Diese Anrechnung führt zu einer Minderung ihrer Ansprüche gegen die Verlassenschaft und vergrößert wiederum die Ansprüche der anderen Kinder, da nun mehr von der Verlassenschaft für sie übrig bleibt.

## 2.5. Der Inhalt des Testamentes

Ein Testament muss folgende Inhalte enthalten:

- Der wichtigste Inhalt eines Testamentes ist die Erbseinsetzung. Der Verstorbene muss erklären, dass eine oder mehrere Personen sein(e) Erbe(n) sein soll(en).
- Der Verstorbene muss erklären, wie viel jeder Erbe aus seinem Nachlass bekommen soll – also die Erbquote.

**BEISPIEL**

*Ich setze meine Frau Verena und meine Kinder Sebastian und Maximilian zu meinen Erben ein. Verena soll die Hälfte des Nachlasses bekommen, meine beiden Söhne je ein Viertel. Daneben kann der Verstorbene auch sonstige Anordnungen treffen. Am häufigsten sind die Legate.*

**BEISPIEL**

*Mein Freund Erich soll meine Bücher bekommen.*

### 2.5.1. Bedingungen, Befristung und Auflage

Der letztwillig Verfügende kann eine Bedingung anordnen, die erfüllt sein muss, damit der Begünstigte die Zuwendung erhält oder bei deren Wegfall die Zuwendung verloren geht. Der Eintritt der Bedingung ist jedoch immer ein ungewisses Ereignis und appelliert eher an die Moral der Begünstigten, sich an die Bedingung zu halten. Die §§ 696 ff ABGB geben Aufschluss über mögliche und unmögliche Bedingungen, wobei § 697 ABGB anordnet, dass unverständliche, unbestimmte sowie gesetz- oder sittenwidrige Bedingungen als nicht beigesetzt zu betrachten sind. Demnach ist es beispielsweise sittenwidrig, wenn einem Erben auferlegt wird, niemals zu heiraten, da dadurch in dessen höchstpersönliche Entscheidungsfreiheit eingegriffen wird.

Die Befristung ist ein Ereignis, das sicher eintritt, man weiß nur nicht wann. So kann im Testament erklärt werden, dass eine bestimmte Person das Erbe antreten könne, sobald sie ihre Berufsausbildung beendet hat. Der Verstorbene kann den Erben auch zu einem bestimmten Verhalten verpflichten. Zum Beispiel kann der Verstorbene anordnen, dass der Erbe sein Grab zu pflegen hat. Bei Nichterfüllung dieser Auflage verliert der Erbe die Zuwendung.

### 2.5.2. Entziehung des Pflichtteils

Umgangssprachlich wird die Entziehung des Pflichtteils auch Enterbung genannt: Wenn einem Pflichtteilsberechtigten der Pflichtteil durch eine Willenserklärung entzogen wird, er also nichts erbt. Die Gründe für eine Enterbung sind im § 770 ABGB aufgezählt und größtenteils deckungsgleich mit den Erbnunwürdigkeitsgründen.

Hinzu kommen bei einer Enterbung noch zwei Gründe:

1. Der Grund der strafgerichtlichen Verurteilung zu einer lebenslänglichen oder mit 20-jährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung.
2. Die sogenannte Enterbung aus guter Absicht (§ 771 ABGB). Bei dieser wird einem sehr verschuldeten oder verschwenderischen Menschen sein Pflichtteil entzogen, wenn die Gefahr besteht, dass dieser sonst ganz oder zum größten Teil seinen Kindern entgehen würde. Die „Enterbung in guter Absicht“ ist allerdings nur dann wirksam, wenn der dem Pflichtteilsberechtigten entzogene Pflichtteil zu gleichen Teilen allen seinen Kindern zugewendet wird.

Bei Erbnunwürdigkeit ist es möglich, durch eine Verzeihung doch erben zu können. Dies reicht bei einer Enterbung nicht aus. Sie muss widerrufen werden, was allerdings auch stillschweigend erklärt werden kann (nachträgliche letztwillige Bedenkung des vorher Enterbten).

### 2.5.3. Ersatzerbschaft

Der letztwillig Verfügende kann anordnen, wer die Erbschaft erhalten soll, wenn der Ersteingesetzte die Erbschaft nicht annehmen kann oder will. Die Anordnung dieser Ersatzerbschaft ist in der Praxis sehr sinnvoll. Es besteht die Möglichkeit, dass der Erbe den Anfall der Erbschaft nicht erlebt oder gar auf die Erbschaft verzichtet.

#### BEISPIEL

*Zwei Personen leben in Lebensgemeinschaft. Sie haben einander vorsorglich wechselseitig zum Erben eingesetzt und verreisen öfters gemeinsam. Hier ist es wichtig, dass beide Lebensgefährten auch einen Ersatzerben bestimmt haben, um für den Fall Vorsorge zu treffen, dass beide gleichzeitig bei einem Unfall ums Leben kommen. Betrachten wir folgende Konstellation: Ein Paar lebt in Lebensgemeinschaft. Der eine Partner hat in die Lebensgemeinschaft ein Kind aus einer früheren Beziehung mitgebracht, das dem anderen Partner wie ein eigenes Kind ans Herz gewachsen ist. Versterben nun beide Partner gemeinsam, so bekommt das Kind, wenn es als Ersatzerbe eingesetzt ist, obwohl es mit dem einen Lebensgefährten nicht verwandt ist, dessen Nachlass (natürlich unter Berücksichtigung etwaiger Pflichtteilsberechtigter).*

## 2.5.4. Nacherbschaft

Es kann auch testamentarisch bestimmt werden, dass nach dem Tod seines Erben, oder nach Eintritt eines bestimmten Ereignisses, eine andere Person das eigene Vermögen bekommen soll. Der letztwillig Verfügende ordnet somit beispielsweise an, dass die Erbschaft zuerst seiner Nichte (Vorerbin) und bei Volljährigkeit ihrer Kinder, diesen zufallen soll. Die Kinder nennt man in diesem Fall Nacherben. Die Nacherbschaft ist in der Praxis jedoch nicht ratsam, da sie zu sehr komplizierten verfahrensrechtlichen Problemen führt und der Vorerbe über das Erbe nicht frei verfügen kann (Ausnahme: Substitution auf den Überrest).

Der Vorerbe kann nämlich beispielsweise in einem ererbten Haus wohnen, darf es vermieten und die Miete verbrauchen. Er muss das Haus aber auch erhalten und die Substanz schonen. Bei Spareinlagen oder einem ererbten Wertpapierdepot darf der Vorerbe nur über die Zinsen frei verfügen, das Kernkapital muss er jedoch für den Nacherben unangetastet lassen.

### BEISPIEL

*Meine Alleinerbin ist meine Frau Petra. Wenn diese einmal stirbt, soll mein Nachlass dem Kleingartenverein XY zufallen.*

*Nehmen wir an, dass der Nachlass aus einem Sparbuch, einem Wertpapierdepot und einem Kleingarten besteht. Der eigentliche Wunsch des Verstorbenen besteht darin, dass der Kleingartenverein einmal den Kleingarten erben soll. Durch diese Formulierung verfügt er jedoch, dass seine Gattin Petra den Kleingarten nur mehr bewirtschaften darf und auch das Sparbuch sowie das Wertpapierdepot für den Kleingartenverein erhalten muss. Petra kann somit nur über die Zinsen bzw. Ausschüttungen der Kapitalanlagen verfügen, größere Geldbeträge darf sie nicht beheben.*

### HINWEIS

*Sollten Sie eine Ersatzerbschaft, Nacherbschaft oder eine Nacherbschaft auf den Überrest testamentarisch verfügen wollen, macht sich der Rat eines Experten unbedingt bezahlt. Erkundigen Sie sich daher unbedingt bei einem Notar oder Rechtsanwalt über die richtige Formulierung Ihres letzten Wunsches.*

### 2.5.5. Teilungsanordnung

Wenn der Verstorbene mehrere Erben einsetzt, werden diese nach Einantwortung Miteigentümer der Nachlassgegenstände. Sie müssen sich daher regelmäßig einigen, wer welche Gegenstände erhalten soll. Diese Einigung erfolgt durch das sogenannte Erbteilungsübereinkommen. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, so ist eine Erbteilungsklage notwendig. Um solche unangenehmen Streitigkeiten zu vermeiden, kann der Verstorbene in seinem Testament eine Teilungsanordnung verfügen. Desgleichen kann der Verstorbene auch bestimmte Teilungsverbote anordnen, um eine Zerstückelung des Nachlasses zu vermeiden. Wichtig ist, bei einer solchen Teilungsanordnung darauf zu achten, dass die zugewiesenen Werte ungefähr den Erbquoten entsprechen. Somit kann vermieden werden, dass die Erben einen Irrtum des Verstorbenen behaupten.

#### BEISPIEL

*Meine Erben sollen zu gleichen Teilen meine Kinder Anna und Lukas sein. Meine Tochter Anna bekommt die Eigentumswohnung in Linz, mein Sohn Lukas erhält das Wochenendhaus in St. Gilgen.*

### 2.5.6. Der Erbverzicht

Der Erbverzicht ist ein Vertrag zwischen dem Verstorbenen und dem Erbberechtigten. In diesem Vertrag verzichtet der Erbberechtigte auf seinen Pflichtteil und bzw. oder auf seinen Erbeil. Wegen seiner Wichtigkeit bedarf der Erbverzicht der Notariatsaktform oder der Beurkundung durch ein gerichtliches Protokoll.

Der Verzicht auf den Pflichtteil gibt dem Verstorbenen einen größeren Gestaltungsspielraum bei der Regelung seines letzten Willens. Deshalb erfolgt der Erbverzicht oft „gegen Abfindung“. Das bedeutet, dass der Verzichtende vom Verstorbenen einen Ausgleich in Form von Geld oder sonstigem Vermögen erhält.

**BEISPIEL**

*Ein Mann hat aus einer früheren Beziehung einen Sohn, zu dem jedoch leider kein familiäres Naheverhältnis besteht.*

*Er lebt nun mit seiner Frau und der gemeinsamen Tochter in einem Reihenhaus und besitzt ein Wertpapierdepot sowie einige Sparbücher. Im Falle seines Ablebens bekämen seine Frau, seine Tochter sowie sein Sohn aus der früheren Beziehung jeweils ein Drittel des Nachlasses. Der Mann setzt sich daher mit dem Sohn in Verbindung und bietet diesem ein Sparbuch an, mit dem er ihm den Pflichtteil „abkauft“, womit der Sohn den Pflichtteilsverzicht beim Notar unterschreibt.*

**HINWEIS**

*Wenn nichts anderes vereinbart ist, wirkt der Erbverzicht auch auf den Pflichtteil und zu Lasten der Nachkommen des Verzichtenden.*

Was passiert jedoch, wenn ein Erbe nicht mehr am Leben ist oder die Erbschaft ausschlägt?

Wenn der Verstorbene über die gesamte Verlassenschaft verfügt und mehrere Erben eingesetzt hat, einer der Erben aber von seinem Erbrecht keinen Gebrauch machen kann oder will und für diesen kein Ersatzerbe bestimmt ist, wächst der frei gewordene Teil im Zweifel den übrigen eingesetzten Erben im Verhältnis ihrer Erbteile an. Gleiches gilt, wenn die Einsetzung eines von mehreren Erben unwirksam ist. Kommt es zu keiner Anwachsung, so fällt der frei gewordene Teil an die gesetzlichen Erben (§ 560 ABGB).

**Erbsentschlagung**

Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so bekommen die übrigen Erben den Erbteil des Verzichtenden. Der Ausschlagende verzichtet jedoch nicht nur auf seine Erbschaft, sondern auch auf jede Verwertung des durch den Tod des Verstorbenen entstandenen Erbrechts.

## 3. SCHENKEN UND ÜBERGEBEN – SINNVOLLE ALTERNATIVEN

Die vorweggenommene Erbfolge wird immer beliebter. Schenkung und Übergabe auf den Todesfall sind die häufigsten Formen der vorweggenommenen Vermögensweitergabe. Daneben kommen auch Verkauf gegen geringes Entgelt und Leibrente in Frage.

Der Notar wird oft gefragt, welche Variante die günstigste sei: schenken oder vererben, schenken oder Leibrente etc. Darauf gibt es jedoch keine allgemein gültige Antwort, weil sowohl die familiäre als auch die jeweilige steuerliche Situation bedeutend ist.

Geschenkt ist geschenkt – das ist klar. Bevor man eine Sache verschenkt, sollte man sich daher der Auswirkungen bewusst sein und sich über mögliche Sicherheiten beraten lassen.

### 3.1. Schenkung auf den Todesfall

Die Schenkung auf den Todesfall wird durch einen notariatsaktpflichtigen Vertrag zwischen dem Verstorbenen und dem Beschenkten geschlossen, in dem der Schenker ausdrücklich auf sein Widerrufsrecht (das ihm bei einer Verfügung auf den Todesfall an sich zustünde) verzichtet.

Der Beschenkte erlangt dadurch schon jetzt einen verbindlichen Anspruch auf die verschenkten Sachen, kann dieses Recht aber erst nach dem Tod des Verstorbenen ausüben. Der Verstorbene bleibt zu Lebzeiten im Besitz der verschenkten Vermögenswerte und kann sie weiter benützen.

Der Schenker darf jedoch keine Handlungen setzen, die die schon vereinbarte Vermögensweitergabe beeinträchtigen können. Die auf den Todesfall verschenkten Sachen dürfen daher beispielsweise nicht verkauft werden. Handelt der Verstorbene diesem Verbot zuwider, so ist die Veräußerung zwar wirksam, seine Erben werden aber dem auf den Todesfall Beschenkten gegenüber schadenersatzpflichtig. Dieser Vertrag wirkt wie ein unwiderrufliches Testament. Der Beschenkte auf den Todesfall muss daher unter Umständen für Pflichtteile und Nachlassschulden aufkommen.

### 3.2. Übergabe auf den Todesfall

In der Praxis wird oft versucht, die Vermögensweitergabe von Todes wegen auf folgendem Weg herbeizuführen:



**BEISPIEL**

*Die Großmutter möchte nicht, dass der Familienschmuck nach ihrem Tod in den Besitz ihrer Tochter gelangt, weil sie weiß, dass diese ihn sofort „verscherbeln“ würde. Sie übergibt daher die Schmuckschatulle ihrer Enkelin und erklärt: „Wenn ich einmal nicht mehr bin, soll der Familienschmuck dir gehören.“ Nach dem Tod der Großmutter fordert die Tochter als gesetzliche Erbin den Schmuck von der Enkelin. Die Tochter ist in diesem Fall im Recht, weil die Großmutter keine wirk-same letztwillige Verfügung zugunsten der Enkelin getroffen hat (es fehlt die Einhaltung der erforderlichen Form). Eine Schenkung unter Lebenden scheidet daran, dass die Enkelin das Geschenk ja erst nach dem Tod der Großmutter (end-gültig) erhalten sollte. Eine Schenkung auf den Todesfall kommt deswegen nicht in Frage, weil kein Notariatsakt geschlossen wurde. Folgerichtig hätte die Groß-mutter ein Vermächtnis zugunsten der Enkelin errichten müssen, um dieser nach ihrem Tod den Familienschmuck zu sichern.*

**3.3. Privilegierte Schenkung**

Die privilegierte Schenkung ist in § 784 ABGB geregelt. Sie sieht unter anderem vor, dass folgende Schenkungen, die der Verstorbene aus Einkünften ohne Schmälerung seines Stammvermögens gemacht hat, nicht in Anrechnung zu bringen sind: Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Rücksichten des Anstandes.

**3.4. Liegenschaften**

Eine Liegenschaft kann durch Verkauf, Erbschaft oder Schenkung den Eigentümer wechseln. Der Rechtserwerb an Grundstücken, Häusern oder Eigentumswohnungen wird im Grundbuch eingetragen. Bei einer Übergabe mit einer vereinbarten Gegenleistung (beispielsweise Wohnrecht) ist es ratsam, eine Sicherstellung dieser Gegenleistung im Grundbuch zu tätigen, damit der Anspruch auch Dritten gegenüber geltend gemacht werden kann.

Wird nun eine Liegenschaft erworben, wird der Erwerber erst durch Einverleibung im Grundbuch neuer Liegenschaftseigentümer. Das bedeutet, dass beispielsweise ein Käufer noch lange kein Eigentümer sein muss, da nur die Eintragung im Grundbuch das tatsächliche Eigentum begründet. Zum Schutz des Erwerbers ist es daher unbedingt anzuraten, dass bei Kauf einer Liegenschaft immer ein Notar bzw. ein als Treuhänder eingetragener Rechtsanwalt eingebunden wird, um die Grundbucheintragung gewährleistet zu bekommen.

Doch was geschieht, wenn man eine Liegenschaft erbt? Im Falle des Erwerbs einer Liegenschaft von Todes wegen geht die Liegenschaft durch die sogenannte Einantwortung in das Eigentum des Erben über, ohne dass es einer Einverleibung im Grundbuch bedarf. Die Einantwortung ist die gerichtliche Übergabe des Nachlasses, in diesem Fall der Liegenschaft, in den rechtlichen Besitz der festgestellten Erben. Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt auf Antrag des Erben, oder in dem Fall, dass er es ein Jahr lang unterlässt, amtswegig durch den Gerichtskommissär.

### **3.4.1. Rückfallsoption**

Bei Schenkungen sollte immer die sogenannte Rückfallsoption bedacht werden. Bei jeder Schenkung besteht natürlich die Möglichkeit, dass der Beschenkte vor dem Geschenkgeber verstirbt und daher das Geschenk, beispielsweise eine Liegenschaft, in den Nachlass des Beschenkten fällt. So kann dann möglicherweise der Fall eintreten, dass eine dem ursprünglichen Geschenkgeber ungeliebte Person in den Genuss der Liegenschaft kommt. Dieser unangenehmen Situation kann jedoch durch eine sogenannte Rückfallsoption im Schenkungsvertrag vorgebeugt werden.

In einer Rückfallsoption ist somit vereinbart, dass, im Falle des Vorversterbens des Geschenknehmers, die Liegenschaft wieder unentgeltlich in das Eigentum des Geschenkgebers zurückfällt. Der Geschenkgeber hat im Falle des Rückfalls der Liegenschaft eine gewisse Bedenkzeit (oftmals sechs Monate), ob die Liegenschaft in seinem Eigentum verbleiben soll oder an der Verlassenschaft des Verstorbenen teilnehmen kann.

### **3.4.2. Wohn- und Fruchtgenussrecht**

Oft kommt es bei der Schenkung von Grundstücken (Eigenheimen, Eigentumswohnungen) zur Absicherung des Geschenkgebers insoweit, als diesem oder anderen Personen das Wohn- oder Fruchtgenussrecht an der geschenkten Liegenschaft eingeräumt wird. In diesem Fall wird also das Grundstück nicht unbelastet verschenkt, sondern das Wohnrecht und bzw. oder Fruchtgenussrecht zurückbehalten.

### **3.4.3. Gemischte Schenkungen**

Gemischte Schenkungen liegen vor, wenn Wirtschaftsgüter teils entgeltlich und teils unentgeltlich erworben werden.

Vor allem bei Liegenschaftsübergaben im familiären Bereich kommen gemischte Schenkungen vor, wenn Kaufverträge über Liegenschaften geschlossen werden, bei denen der Kaufpreis unter dem Wert der Liegenschaft liegt. Der Gesetzgeber korrigiert derartige Äquivalenzverletzungen mit dem Institut der gemischten Schenkung.

### 3.4.5. Wohnungseigentum

Durch das Wohnungseigentum darf ein Miteigentümer einer Liegenschaft oder Partner in einer Eigentümerpartnerschaft, ein Wohnungseigentumsobjekt nutzen und allein darüber verfügen (§ 2 Abs 1 WEG 2002). Jeder Wohnungseigentümer ist Miteigentümer einer Liegenschaft, wobei sein Miteigentumsanteil eine bestimmte Größe haben muss. Der Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Nutzwertes des Objektes zur Summe der Nutzwerte aller anderen Wohnungseigentumsobjekte an der Liegenschaft. Der Miteigentumsanteil ist mit dem Wohnungseigentum an einer bestimmten Wohnung (Mindestanteil) untrennbar verbunden und kann nur mit dieser zusammen belastet, veräußert oder verschenkt bzw. vererbt werden.

### 3.4.6. Gemeinsames Wohnungseigentum der Partner

Seit dem Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002) können neben Ehepartnern auch zwei Personen, die nicht miteinander verheiratet sind, gemeinsam Wohnungseigentümer eines Wohnungseigentumsobjektes (Wohnung, Reihenhaus, Geschäftslokal, Büro) sein. So können beispielsweise verschieden- und gleichgeschlechtliche Lebensgefährten, ein Elternteil und ein Kind, zwei Geschwister oder auch zwei Geschäftspartner gemeinsam Wohnungseigentum begründen.

Selbstverständlich ist auch die nachträgliche „Anschreibung“ eines zweiten Partners möglich, wie auch die Übernahme eines Wohnungseigentumsobjektes im Rahmen einer Schenkung oder einer Erbschaft durch zwei beliebige natürliche Personen. Stirbt einer der Partner, geht der Anteil des Verstorbenen am halben Wohnungseigentumsobjekt von Gesetzes wegen unmittelbar in das Eigentum des überlebenden Partners über.

Der überlebende Partner hat an die Verlassenschaft einen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser beträgt die Hälfte des Verkehrswertes des gesamten Wohnungseigentumsobjektes. Diese Zahlung halbiert sich, wenn der überlebende Wohnungseigentumspartner selbst pflichtteilsberechtigt ist (siehe Kapitel 3.5., „Der Pflichtteilsanspruch“) und an der Wohnung ein dringendes Wohnbedürfnis hat. Der überlebende Wohnungseigentumspartner hat daher primär nur das Recht, die Hälfte des Wohnungseigentumsobjektes des Verstorbenen zu kaufen. Diese Kaufpreiszahlung kommt – wie alle anderen Nachlasswerte – den etwaig vorhandenen Gläubigern und dann erst den Pflichtteilsberechtigten zugute. Der verbleibende Rest geht an den oder die Erben. Von besonderer Bedeutung ist, dass eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden kann, wonach die beiden Wohnungseigentumspartner einander die Zahlung des Übernahmepreises erlassen. Diese Erlassung kann seit 1.10.2006 nur testamentarisch durch diese Mittel erfolgen:

- durch ein Befreiungslegat, das jedoch jederzeit einseitig widerruflich ist
- durch einen notariellen Schenkungsvertrag auf den Todesfall, der unwiderruflich ist

Besteht eine derartige Vereinbarung, ist sie zwar gegenüber den Gläubigern und Pflichtteilsberechtigten ungültig, etwaige Erben gehen jedoch leer aus. Die Erlassung ist übrigens nicht notwendig, wenn der Wohnungseigentumspartner Alleinerbe ist (– weil er den Übernahmepreis an sich selbst bezahlen würde).

### HINWEIS

*Erlassungen des Übernahmepreises, die vor dem 1.10.2006 erteilt wurden, bleiben gültig.*

Doch damit nicht genug! Es ist nicht möglich, dass ein Wohnungseigentumspartner seinen Hälfteanteil belastet, an eine dritte Person verkauft oder verschenkt. Mit Zustimmung des anderen Wohnungseigentumspartners kann allerdings der Hälfteanteil an Dritte vererbt werden.

Eine solche Vereinbarung muss von beiden Wohnungseigentumspartnern vor einem Notar oder unter anwaltlicher Mitwirkung schriftlich getroffen werden. Auch gegenüber dieser dritten Person ist die Erlassung des Übernahmepreises möglich.

### 3.4.7. Superädifikate und Kleingartenhäuser

Superädifikate sind Bauwerke, die auf fremdem Grund in der Absicht aufgestellt werden, dass sie nicht stets darauf bleiben sollen (§ 435 ABGB). Das Bauwerk ist dabei Gegenstand eines besonderen Eigentumsrechtes und steht nicht im Eigentum des Grundeigentümers. Der Erbauer des Superädifikates erwirbt das Eigentum am Haus durch Erbauung. Jeder Rechtsübergang, sei es durch Schenkung, Kauf oder Erbschaft, ist urkundlich nachzuweisen (beispielsweise durch Vertrag oder Einantwortungsbeschluss). Diese Urkunden werden in der Bauwerkskartei des zuständigen Grundbuchgerichts hinterlegt. Dadurch kann das Eigentumsrechtes bzw. Eigentumsübergangs (etwa durch Schenkung oder Kauf) nachgewiesen werden.

- Im Verlassenschaftsverfahren ist zwischen zwei Dingen zu unterscheiden:
- Eintrittsberechtigung in den Pachtvertrag
- Eigentumserwerb am Bauwerk

Die Pachtrechte sind nicht Gegenstand des Verlassenschaftsverfahrens, sehr wohl geht jedoch das Eigentum am Bauwerk im Erbweg über. Die Eintrittsberechtigung ist im Pachtvertrag geregelt.

Zur genauen Aufnahme des Superädifikates im Verlassenschaftsverfahren benötigt der Notar als Gerichtskommissär einen Lageplan. Aus diesem müssen die einzelnen Parzellen

sowie die Grundstücksteile, auf denen das Bauwerk errichtet ist, ersichtlich sein. Zur Bemessung von Pflichtteilen oder der Haftung von Nachlassschulden ist der Verkehrswert maßgebend. In die Einantwortungsurkunde wird eine Hinterlegungsklausel aufgenommen, welche den Erben, der das Superädifikat übernimmt, als Eigentümer desselben ausweist. Die Einantwortungsurkunde kann beim zuständigen Grundbuch in der Bauwerkskartei hinterlegt werden. Die Hinterlegung der Einantwortungsurkunde hat auf die Übertragung der Pachtrechte keinen Einfluss.

### Kleingartenhäuser

In vielen Fällen kommt es vor, dass es sich beim Grundeigentümer um eine Gemeinde oder ein Stift handelt. Diese Grundeigentümer verpachten oft ein ganzes Areal an einen Kleingartenverein, der wiederum mit den Eigentümern der Kleingartenhäuser Unterpachtverträge abschließt.

Wie bereits erwähnt, sind Pachtrechte nicht Gegenstand des Verlassenschaftsverfahrens. Hinsichtlich der Eintrittsberechtigung in den Pachtvertrag ist einerseits der Unterpachtvertrag, andererseits der § 15 des Kleingartengesetzes zu prüfen.

Folgende Personen sind demnach eintrittsberechtigt:

- der Ehepartner,
- der eingetragene Partner,
- Verwandte in gerader Linie
- Wahlkinder
- oder eine Person, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten fünf Jahren maßgeblich mitgewirkt hat.

Die Bereitschaft, den Eintritt in den Unterpachtvertrag geltend zu machen, muss binnen zweier Monate ab Todestag schriftlich erklärt werden. Der Generalpächter muss innerhalb eines weiteren Monats den Eintritt einer dieser Personen in den Unterpachtvertrag schriftlich anerkennen. Das typische Wiener Kleingartenhaus wird als „Zubehör“ zum Unterpachtvertrag angesehen. Haus- und Unterpachtvertragsinhaber sind daher immer ident.

Wie werden Pflichtteile oder die Haftung von Nachlassschulden errechnet? Dafür ist der Schätzwert maßgebend, der durch Schätzung des Hauses und der Bepflanzungen durch einen gerichtlich zertifizierten Sachverständigen ermittelt wird.

Sollte der Unterpachtvertrag beendet werden, kann der Unterpächter vom Generalpächter den Ersatz für die von ihm gemachten Aufwendungen beanspruchen. Zu diesen zählen jene, die zur kleingärtnerischen Nutzung notwendig oder nützlich sind. Für Baulichkeiten gelten sie jedoch nur, wenn sie den Bauvorschriften entsprechend errichtet worden sind.

### 3.5. Bäuerliches Sondererbrecht

Es gibt eine eigene bäuerliche Erbfolge, die von der allgemeinen abweicht. Der Grund dafür ist die Erhaltung und Sicherung eines existenzfähigen Hofes. Bei einer freien Teilungsmöglichkeit würde die Lebensfähigkeit von bäuerlichen Betrieben gefährdet werden. Auf Grund seit alters her bestehender bäuerlicher Erbhofregelungen, kommt es zu Abweichungen von der allgemeinen Erbfolge und zur Schaffung erbrechtlicher Sonderbestimmungen.

Mit Ausnahme von Kärnten und Tirol, wo es eigene bäuerliche Sondererbrechtsbestimmungen gibt, gilt derzeit das sogenannte Anerbengesetz. Demnach wird darauf Bedacht genommen, dass Höfe in ihrer Einheit erhalten werden und somit nur einem Rechtsnachfolger im Erbwege, dem sogenannten Anerben, ins Eigentum übertragen werden. Auszahlungen an hofweichende Personen fallen relativ gering aus, so dass der Anerbe nicht gezwungen ist, den Hof zu verkaufen oder mit Krediten zu belasten.

Der Übernahmepreis als Bemessungsgrundlage für die Abfindungsansprüche der Miterben wird nicht nach dem Verkehrswert oder dem Einheitswert berechnet, sondern unter angemessener Berücksichtigung folgender Faktoren:

- der Istzustand des Betriebes,
- die erforderlichen Investitionen,
- das vorhandene Inventar,
- die Schulden und der Ertrag.
- Es soll weiterhin Anreiz an der Betriebsführung bestehen.

Minderjährige Nachkommen des Verstorbenen, die als Miterben eintreten, sind bis zu ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Volljährigkeit, auf dem Erbhof zu erhalten. Das eigene Einkommen oder Vermögen der Unterhaltsberechtigten kann hierbei eingerechnet werden. Der Abfindungsanspruch wird während dieser Zeit nicht fällig, es sei denn, dass Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung anfallen, welche von den gestundeten Abfindungsansprüchen zu bezahlen sind. Reicht diese in Summe nicht aus, so ist der Anerbe verpflichtet, diese Kosten soweit zu tragen, als dies die Leistungsfähigkeit des Erbhofes zulässt. Die minderjährigen Nachkommen sind als Miterben zur entsprechenden Mithilfe am Erbhof verpflichtet.

Die drei bäuerlichen Sondererbrechtsgesetze beinhalten neben dem bereits angeführten Übernahmepreis bzw. den Versorgungsansprüchen im Wesentlichen folgende Punkte:

- den Begriff des Erbhofes
- die Auswahl des Anerben bzw. dessen Ausschließungsgründe
- die Erbzuteilung
- die Abfindungsansprüche
- die Ansprüche der Noterben
- die Nachtragerbteilung

Der Inhalt dieser drei Gesetze ist zum Großteil wörtlich ident und unterscheidet sich nur in wenigen Details, wie beispielsweise der Festlegung der Ertragsfähigkeit für die Erbhofeigenschaft.

### **3.6. Sonderfall Lebensversicherungen**

Eine Lebensversicherung kann verschiedenen Zwecken dienen. Typischerweise wird sie jedoch eingesetzt, um die Versorgung bestimmter Personen nach dem Tod des Versicherten sicherzustellen. Das österreichische Recht berücksichtigt dieses Bedürfnis und bietet dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit, eine sogenannte „Bezugsberechtigung“ für den Ablebensfall einzuräumen. Diese Begünstigungsklausel geschieht durch eine entsprechende Erklärung des Versicherungsnehmers gegenüber der Versicherungsgesellschaft. Eine Bezugsberechtigung kann bereits bei Abschluss der Versicherung, aber auch erst später erteilt werden und ist jederzeit änderbar. Die Lebensversicherung bietet sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Bezugsberechtigten eine ganze Reihe von Vorteilen.

#### **3.6.1. Versicherungsnehmer**

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Ablebensversicherung mit einer Erlebensversicherung zu kombinieren. Dadurch ist einerseits der Bezugsberechtigte im Ablebensfall des Versicherungsnehmers abgesichert, andererseits trifft der Versicherungsnehmer im Erlebensfall zugleich Vorsorge für sich selbst. Im Erlebensfall ist die Versicherungsleistung einkommensteuerfrei. Es ist jedoch zu beachten, dass die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen abhängt und die Steuervorteile durch künftige Gesetzesänderungen ganz oder teilweise wegfallen können.

#### **3.6.2. Bezugsberechtigte**

Ein wesentlicher Vorteil von Lebensversicherungen besteht auch darin, dass sie bei Vorliegen eines Bezugsrechtes für den Ablebensfall kein Teil der Verlassenschaft sind. Allerdings wird der auszuzahlende Betrag wie eine Schenkung qualifiziert. Der entsprechende Betrag ist also für die Berechnung von Pflichtteilsansprüchen zum Nachlass hinzuzurechnen. Auf diese Weise kann es zu einer Pflichtteilsverletzung kommen (siehe auch Seite 2). In einem solchen Fall muss der Begünstigte einen Teil des an ihn ausbezahlten Betrages an den in seinem Pflichtteil verletzten Erben abgeben.

#### **3.6.3. Lebensfremdversicherung**

Angehörige oder auch andere Personen, die sich durch den Tod einer bestimmten Person in ihren Vermögensinteressen beeinträchtigt sehen, können auch im eigenen Namen eine Versicherung auf fremdes Leben abschließen. Diese Lebensfremdversicherung bietet die Möglichkeit, sich für den Tod einer anderen Person (der sogenannten Gefährsperson) abzusichern.

Die Lebensfremdversicherung darf natürlich nicht zu Spekulationszwecken und nicht von Personen abgeschlossen werden, denen die Gefahrsperson misstraut. Sie ist auch nur dann gültig, wenn sich die Gefahrsperson schriftlich mit dem Vertragsabschluss einverstanden erklärt hat. Bei Eintritt des Versicherungsfalles erhält der Versicherungsnehmer eine Versicherungsleistung aus einem eigenen Vertrag.

### 3.7. Kind (Minderjährige) als Erbe

Erbt ein minderjähriges Kind neben seinem gesetzlichen Vertreter, bestellt das Gericht einen „Kollisionskurator“. Dieser wird im Abhandlungsverfahren zum gesetzlichen Vertreter des Kindes und wahrt dessen Interessen.

Wird dem Kind sein Erbe ausbezahlt, so wird dieses in der Regel bis zum Eintritt der Volljährigkeit pflegschaftsgerichtlich gesperrt und unterliegt somit den Bestimmungen der Mündelgeldveranlagung.

#### 3.7.1. Mündelsicherheit

Zur jederzeitigen Sicherstellung von Mündelgeldern sind alle Kreditinstitute verpflichtet, einen Deckungsstock in mündelsicheren Wertpapieren anzuschaffen. Als mündelsicher gelten besonders sichere Veranlagungsformen mit geringem Ausfallrisiko, zum Beispiel Spareinlagen, österreichische Staatsanleihen, oder inländische Liegenschaften. Mündelsicher bedeutet nicht dass die Veranlagung risikolos ist, marktbedingte Schwankungen können nicht ausgeschlossen werden.

Der Begriff mündelsicher stammt ursprünglich aus der Vermögensverwaltung von Vermögen von Minderjährigen, Pflegebefohlenen oder Menschen unter Erwachsenenvertretung, deren Geld sicher angelegt werden muss.

Obsorgeberechtigte, also im Allgemeinen die Eltern, haben die Verpflichtung, das Geld ihres Kindes mündelsicher zu veranlagen und gleichzeitig zu verwalten.

Weiters ist über das Vermögen des Kindes jährlich Rechnung zu legen, wobei das Gericht die Obsorgeberechtigten von dieser Verpflichtung befreien kann. In Angelegenheiten außerhalb des ordentlichen Wirtschaftsbetriebs, das sind in der Regel Behebungen über 10.000 Euro, muss die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung entweder generell oder im Einzelfall eingeholt werden.

#### 3.7.2. Kindeswohl

Sinn und Zweck dieser Gebahrungen ist das Mündel- oder Kindeswohl, also die Legitimation des Staates, zum Wohl des Kindes absichernd einzugreifen. Somit kann das Gericht rechtliche Rahmenbedingungen für das alltägliche Wohl des Kindes schaffen.



### 3.7.3. Veranlagungskriterien

Worauf muss bei der Veranlagung von Mündelgeldern geachtet werden? Es ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Einmalerlag oder um einen Ansparvorgang handelt. Sinnvoll ist es, darauf zu achten, dass die Veranlagungsdauer nicht über den Eintritt der Volljährigkeit hinausreicht.

Größtmögliche Sicherheit bei der Mündelgeldveranlagung bietet die Form des Kapitalsparens mit garantierter Verzinsung über die gesamte Laufzeit sowie die Investition in mündelsichere Wertpapierfonds der Bank Austria.

Die Bank Austria sieht ihre Aufgabe darin allen Beteiligten die Entscheidungen zu erleichtern und bei der Veranlagung der Gelder von Kindern und Enkelkindern Hilfestellung zu geben.

# 4. SORGFÄLTIG VORSORGEN

## 4.1. Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ermöglicht es, in „gesunden“ Zeiten, also zu einem Zeitpunkt, in dem man noch über die erforderliche Einsichts- und Urteils- sowie Geschäftsfähigkeit verfügt, eine Person des Vertrauens als Vertreter zu bestimmen. Für jemanden, der eine Vorsorgevollmacht erteilt hat, ist somit im Falle des Falles kein Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalter) zu bestellen.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine vorsorglich eingeräumte Vollmacht, die erst dann wirksam wird, wenn die Person für die davon umfassten Angelegenheiten nicht mehr entscheidungsfähig ist. In der Regel wird eine Vorsorgevollmacht an einer nahestehenden Person erteilt, z. B. Angehörige, Freunde, Nachbarn etc.

Die Entscheidung, welcher Person die Vollmacht im Vorsorgefall erteilt wird, sollte gut überlegt sein. Grundsätzlich kann jede volljährige Person Vorsorgebevollmächtigte/Vorsorgebevollmächtigter sein. Ausnahme: Volljährige Personen, die selbst ihre Angelegenheiten nicht ausreichend besorgen können oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, von der die Person betreut wird (z. B. Pflegerin/Pfleger in einem Heim), können nicht vorsorgebevollmächtigt werden.

### **Folgende Formvorschriften sind zu beachten:**

Die Vorsorgevollmacht kann nur vor einem Notar/einer Notarin, einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder vor einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden. Sie muss schriftlich sein. Eine weitere Voraussetzung für die Errichtung ist die Geschäftsfähigkeit.

Gibt es bestimmte Vermögenswerte oder sind für die Errichtung besondere Rechtskenntnisse notwendig, kann die Vorsorgevollmacht nur bei Vertreterinnen/Vertretern der Rechtsberufe (Notariat, Anwaltschaft) errichtet werden. Die Vorsorgevollmacht wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert. Erst mit Eintritt und der Eintragung des Vorsorgefalls, also wenn die Person nicht mehr entscheidungsfähig ist, wird die Vorsorgevollmacht wirksam.

Zur Vermeidung von Missbrauch der Vorsorgevollmacht ist als wichtigstes Rechtsschutzinstrument die jedermann eingeräumte Möglichkeit gegeben, jederzeit das Pflegschaftsgericht anzurufen, das dann im Rahmen des Bestellungsverfahrens die Lebenssituation des Betroffenen/der Betroffenen untersucht und feststellt, ob trotz Vorsorgevollmacht die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters/einer gerichtlichen Erwachsenenvertreterin (vormals Sachwalter/Sachwalterin) erforderlich ist oder nicht.

# 5. DAS VERLASSENSCHAFTS- VERFAHREN

## 5.1. Geregelter Vermögensübergang

Der Erwerb einer Erbschaft ist also in Österreich an bestimmte Regeln gebunden. Das ist in einem Rechtsstaat so üblich, zumal es sich um Vermögen handelt, das von seinem Eigentümer „verlassen“ wurde. In Österreich ist daher eine Verlassenschaftsabhandlung vorgesehen, die weitgehend von Notaren als Beauftragte des Bezirksgerichtes, daher der Ausdruck „Gerichtskommissär“, geführt wird.

Der Erbschaftserwerb durch den oder die Erben vollzieht sich in drei Stadien.

1. Es kommt zum sogenannten Erbanfall (Tod des Verstorbenen oder Todeserklärung), wonach das Gericht die Verlassenschaftsabhandlung eröffnet.
2. Der Erbe darf sich nicht einfach der Verlassenschaft bemächtigen, sondern muss seine Rechtsposition im Verlassenschaftsverfahren durch Abgabe einer Erbantrittserklärung geltend machen.
3. Die eigentliche Vermögensübernahme (die sogenannte Einantwortung) erfolgt durch einen Beschluss des Gerichtes, der den Übertrag des Eigentums der Verlassenschaft auf den Erben bewirkt.

## 5.2. Todesfallaufnahme

Kommt es in Österreich zu einem Todesfall, wird vom Bezirksgericht des letzten Hauptwohnsitzes des Verstorbenen ein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet.

Grundlage des Verlassenschaftsverfahrens ist die Todesfallaufnahme beim Gerichtskommissär – ein Fragenkatalog, der nach Bearbeitung dazu dient, die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Verstorbenen, die vermeintlichen Erben, Testamente sowie relevante Informationen über den Verstorbenen aufzuzeigen.

### HINWEIS

*Es müssen alle vorhandenen Testamente beim Notar vorgelegt werden, also auch ungültige und aufgehobene.*

### 5.3. Barwertanfrage

Der Notar erfährt durch die Todesfallaufnahme unter anderem auch die Bankverbindungen des Verstorbenen und richtet an die betreffenden Banken bzw. Sparkassen die sogenannte Barwertanfrage. An dieser Stelle kommt es nun zur Durchbrechung des Bankgeheimnisses, weil für Kreditinstitute gegenüber dem Gericht und dem Gerichtskommissär das Bankgeheimnis nicht besteht. Die Bank bzw. Sparkasse ist nun verpflichtet, sämtliche legitimierten Werte an den Notar bekanntzugeben.

### 5.4. Kontensperre

Da zur Nachlasssicherung die legitimierten Konten üblicherweise gesperrt werden, können sich Probleme für Konto-Mithaber (sofern nur gemeinschaftliches Verfügungsrecht besteht) bzw. Zeichnungsberechtigte (Zeichnungsrechte erlöschen im Todesfall des Kontoinhabers) ergeben. Eine vorbeugende Beratung durch Ihre Bank, nicht nur bei Geschäftskonten, wird daher dringend empfohlen.

### 5.5. Vorbereitung der Abhandlung

Der Notar hat vor allem die Aufgabe, den Vermögensstand des Nachlasses sowie allfällige Erben zu ermitteln. Diese können die Erbschaft entweder annehmen oder ausschlagen. Anlässlich der Todesfallaufnahme hat der Notar die Parteien auf die Möglichkeit der schriftlichen Abhandlungspflege aufmerksam zu machen. Außerdem muss der Gerichtskommissär zur Sicherheit auch eine Anfrage an das Österreichische Zentrale Testamentsregister richten, um eventuelle Testamente sowie Erb- und Pflichtteilsverzichte auszuforschen.

### 5.6. Errichtung des Inventars

Bei der Errichtung des Inventars werden vom Notar die Aktiva und Passiva der Verlassenschaft aufgenommen. Waren dabei früher notwendige Schätzungen außerhalb des Gerichtssprengels nur im Rechtshilfeweg möglich, was teuer und langwierig war, so besteht nunmehr die Möglichkeit, dass der Notar als Gerichtskommissär österreichweit Schätzungen durch Sachverständige selbst veranlassen kann. Auch die früher vorgeschriebene Inventarisierung bei der Beteiligung von Kirchen sowie die Schätzung von Fahrnissen bei übereinstimmender Erklärung aller Parteien sind, so der Notar keine Bedenken hat (z. B. bei Vorliegen einer Fotografie eines alten Kfz), nicht mehr notwendig.

## 5.7. Die Erbantrittserklärung

Der Erbe nimmt die Erbschaft durch die sogenannte Erbantrittserklärung an. Hier ist zu unterscheiden:

- **Bedingte Erbantrittserklärung:**

Der Erbe haftet für die Schulden des Verstorbenen nur bis zur Höhe des ihm zugekommenen Nachlasses. Hier wird vom Notar als Gerichtskommissär das erwähnte Inventar über die im Nachlass vorhandenen Aktiva und Passiva errichtet. Der Notar hat zwingend ein Gläubigeredikt in der elektronischen Ediktsdatei zu veranlassen. Dies geschieht zum Schutz potenzieller Gläubiger.

- **Unbedingte Erbantrittserklärung :**

Der unbedingt erbantrittserklärte Erbe haftet für alle Schulden und für die Erfüllung der Vermächtnisse

- in unbeschränkter Höhe;
- mit seinem gesamten Vermögen;
- auch dann, wenn er von der Existenz der Schulden nichts wusste;
- auch dann, wenn der Nachlass überschuldet ist;
- solidarisch für die gesamte Schuld, auch wenn mehrere Erben vorhanden sind.

Die Abgabe einer unbedingten Erbantrittserklärung ist bei Vorhandensein von Schulden riskanter als die bedingte. Sie spart jedoch Kosten und Zeit, da keine Schätzungen durchgeführt werden müssen.

## 5.8. Einantwortung

Beendet wird das Verlassenschaftsverfahren mit dem Einantwortungsbeschluss.

Das Verlassenschaftsverfahren ist ein sogenanntes „Außerstreitverfahren“. Das bedeutet, dass im Rahmen dieses Verfahrens nicht über strittige Ansprüche, bei denen eine komplizierte Beweisaufnahme erforderlich wäre (ausgenommen beim Streit um das bessere Erbrecht), entschieden wird.

Der Notar hat die Parteien auf strafrechtliche Folgen einer falschen Vermögenserklärung hinzuweisen.

Geben mehrere Erben einander widersprechende Erbantrittserklärungen ab, hat zunächst der Gerichtskommissär auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Gelingt dies nicht, hat er den Akt dem Verlassenschaftsgericht vorzulegen, das nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und eventuell erforderlichen Beweisaufnahmen (Zeugen) das beste Erbrecht festzustellen hat.

Streitigkeiten zwischen Erben und Legatar bzw. Erben und Pflichtteilsberechtigten werden vor dem ordentlichen Prozessgericht (Landesgericht) ausgetragen.

Das Gesetz schreibt vor, dass der Erb- und Pflichtteil Minderjähriger genau errechnet und sichergestellt werden muss. Vorher darf die Einantwortung des Nachlasses nicht erfolgen.

Eine Erbteilung kommt gelegentlich vor, wenn sich eine Eigentumswohnung im Nachlass befindet. Eine Eigentumswohnung kann bekanntlich nur von zwei natürlichen Personen ins Eigentum übernommen werden. Die Erbengemeinschaft kann selbstverständlich anordnen, dass die ererbte Wohnung zu verkaufen ist. Können sich die Erben nicht auf einen Verkauf einigen und auch keinen Übernehmer finden, der die anderen Erben auszahlt, muss das Gericht die Versteigerung anordnen.

Sind die Ansprüche von Minderjährigen sichergestellt und volljährige Vermächtnisnehmer nachweislich vom Testamentsinhalt verständigt worden, wird vom Gericht der Einantwortungsbeschluss ausgestellt.

Die Verbücherung von geerbten Liegenschaften erfolgt mit rechtskräftigem Einantwortungsbeschluss beim zuständigen Grundbuch basierend auf einem Grundbuchgesuch. Heißt in der Praxis, dass bei umfangreichem Liegenschaftsbesitz, der über ganz Österreich verteilt ist, die Kosten der Verbücherung die Kosten der Verlassenschaftsabhandlung deutlich übersteigen können.

Nachdem es keine amtswegige Verbücherung gibt, sind die Erben für die Verbücherung zuständig. Sind diese mit der Verbücherung säumig, hat der Gerichtskommissär die Verbücherung vorzunehmen, was zu weiteren Kosten führt.

Da sämtliche Beschlüsse erst ab Rechtskraft gelten, müssen die Erben bzw. Legatäre oft sehr lange auf die Freigabe von bestimmten Guthaben oder beispielsweise Kraftfahrzeuge warten. Die betroffenen Parteien können für den Fall der antragsmäßigen Erlassung des Beschlusses auf Rechtsmittel verzichten. Somit kann das Gericht mit sofortiger Wirkung einem Beschluss die Rechtskraft verleihen oder in den Beschluss die Bestätigung „kann sofort in Vollzug gesetzt werden“ aufnehmen.

## **5.9. Unterbleiben der Abhandlung**

Es findet keine Verlassenschaftsabhandlung statt, wenn das Aktivvermögen nicht den Betrag von 5.000 Euro übersteigt und keine Liegenschaften in der Erbmasse vorhanden sind.

### 5.10. Überlassung an Zahlungsstatt

Sofern kein Verlassenschaftsinsolvenzverfahren eröffnet wurde, hat das Gericht den Wert des Nachlasses und die Höhe der Begräbniskosten sowie die Höhe anderer bevorrechteter Forderungen festzustellen. Unter folgenden Bedingungen den Gläubigern dann der Nachlass an Zahlungsstatt zu überlassen:

- Der Nachlass ist überschuldet und eine unbedingte Erbantrittserklärung oder ein Antrag auf Überlassung als erblos liegen nicht vor.
- Ein Antrag auf Überlassung der vorhandenen Aktiven liegt vor.

Übersteigt der Wert der Aktiven voraussichtlich 5.000 Euro, werden die anderen Erben, Pflichtteilsberechtigte bzw. Nachlassgläubiger vom Gerichtskommissär aufgefordert, sich zum Antrag auf Überlassung der Aktiven zu äußern (§ 155 (1) AußStrG).

Die Freigabe von Begräbniskosten ist durch den Notar als Gerichtskommissär mit Brief und Notarsiegel möglich.

Das Außerstreitgesetz, in dem das Verlassenschaftsverfahren geregelt ist, sieht bei der Überlassung an Zahlungsstatt eine Verteilung der Aktiva wie bei einem Konkurs vor. Dies bedeutet, dass die Ansprüche in einer bestimmten Reihenfolge bezahlt werden. Vereinfacht dargestellt, besteht folgende Rangordnung:

- Kosten des Verfahrens einschließlich Kosten eines Verfahrenskurators;
- Mietzinse, die nach dem Tod (bis zur Räumung) entstanden sind;
- Kosten einer einfachen Bestattung;
- Belohnung eines eventuell für den Verstorbenen bestellten Erwachsenenvertreters für das letzte Abrechnungsjahr;
- alle übrigen Schulden;
- Pflichtteile;
- Vermächtnisse.

Es kommt häufig vor, dass nicht einmal die Begräbniskosten zur Gänze refundiert werden können.

Wer aus eigenen Mitteln ein Begräbnis bezahlt, muss damit rechnen, dass er keinen oder nur einen unvollständigen Ersatz erhält. Günstiger ist es jedenfalls, wenn für die Begräbniskosten in Form eines Lebzeitenauftrages oder einer Sterbeversicherung vorgesorgt ist.



### 5.11. Erbsentschlagung

Erben ist kein Muss. Ist die Überschuldung des Nachlasses offenkundig, wird der Erbberufene keine unbedingte Erbantrittserklärung abgeben und sich vielleicht sogar des Erbes entschlagen. Wer sich eines Erbes entschlägt, erbt nichts und haftet auch für nichts.

Von der normalen Erbsentschlagung streng zu unterscheiden ist der Erbverzicht zugunsten einer bestimmten Person. Eine Erbsentschlagung kann auch dann erfolgen, wenn der Nachlass nicht überschuldet ist.

Entschlägt sich beispielsweise eines von drei Kindern, wird dadurch der Erbteil der anderen zwei Kinder größer. Will der Verzichtende aber, dass sein Erbteil einer bestimmten Person zufällt, so ist dies gleich einem Erbschafts Kauf gem. § 1278 ABGB und bedarf zu seiner Gültigkeit der Form eines Notariatsaktes oder der Beurkundung durch ein gerichtliches Protokoll.

### 5.12. Stundung

Mit der Erbrechtsreform 2015 wurde die Möglichkeit der Stundung des Pflichtteils eingeführt. Ziel der Reform: Erben vor Forderungen der Pflichtteilsberechtigten zu schützen, die seine wirtschaftliche Existenz bedrohen würden – und zwar indem die Fälligkeit hinausgeschoben wird.

Es wird zwischen zwei Arten der Stundung unterschieden:

- der vom Verstorbenen angeordneten Stundung und
- der vom Gericht auf Antrag gewährten Stundung.

Im ersten Fall kann der Verstorbene die Stundung des Pflichtteils auf höchstens fünf Jahre verfügen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Gericht eine weitere Stundung auf maximal 10 Jahre verfügen. Die gleiche Möglichkeit der Stundung hat das Gericht auf Antrag des Pflichtteilsschuldners, wenn die sofortige Erfüllung ihn unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart treffen würde.

Als Beispiele für Gründe der Stundung nennt das Gesetz unter anderem:

- der Pflichtteilsschuldner müsste seine Wohnung, die zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses dient, veräußern, oder
- er müsste sein Unternehmen, das seine wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellt, veräußern.

Im Falle der Stundung hat der Pflichtteilsberechtigte das Recht auf Sicherstellung des Pflichtteils und auf Verzinsung in Höhe von 4 % p.a..

# 6. ANSPRÜCHE AUS DER SOZIALVERSICHERUNG IM TODESFALL

## 6.1. Unfallversicherung

Wenn der Tod eines Sozialversicherten auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist, gebührt der Witwe bzw. dem Witwer bzw. dem eingetragenen Partner, den Unterhaltsberechtigten Kindern sowie im Ausnahmefall den bedürftigen Eltern bzw. unversorgten Geschwistern des Verstorbenen eine Rente. Bemessungsgrundlage für die Leistungen ist in der Regel die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor Eintritt des Ereignisses zuzüglich der Sonderzahlungen. Für Schüler, Studenten, selbstständig Erwerbstätige und Selbstversicherte sind feste Beträge vorgesehen.

## 6.2. Hinterbliebenenpension

Die Hinterbliebenenpension kann nur auf Antrag gewährt werden. Dieser muss beim zuständigen Pensionsversicherungsträger eingebracht werden.

Zu beachten ist, dass unter Umständen eine befristete Pension gewährt wird. Dies wird in folgenden Fällen\* geschehen:

1. Die Witwe/der Witwer war beim Tod des Ehepartners noch nicht 35 Jahre alt und
2. der verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung bereits Pensionist oder
3. der verstorbene Ehepartner war zwar noch nicht Pensionsbezieher, jedoch bei der Eheschließung bereits älter als 60 Jahre (Frau) bzw. 65 Jahre (Mann).

**Die Mindestdauer der Ehe für einen unbefristeten Pensionsanspruch beträgt in Fällen nach**

Punkt 1:	10 Jahre
Punkt 2:	3 Jahre bei einem Altersunterschied von bis zu 20 Jahren 5 Jahre bei einem Altersunterschied zwischen 20 und 25 Jahren 10 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 25 Jahren
Punkt 3:	2 Jahre

Ohne zeitliche Befristung gebührt die Witwen- bzw. Witwer-Pension\*, wenn

- in der Ehe ein Kind geboren bzw. durch die Ehe eines legitimiert wurde oder
- die Witwe zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten schwanger war oder
- die Ehe eine bestimmte Mindestdauer bestanden hat.

\*) Gilt sinngemäß auch für eingetragene Partner.

### 6.3. Höhe der Witwen-, Witwerpension bzw. Pension für eingetragene Partner

Die Höhe kann zwischen 0 und 60 % der Pension betragen, die der verstorbene Ehepartner bzw. eingetragene Partner bezogen hat oder hätte. Grundlage der Pensionsberechnung ist die Höhe des eigenen Einkommens bzw. der Eigenpension der Witwe bzw. des Witwers bzw. eingetragenen Partners.

Verallgemeinert kann festgehalten werden, dass bei einer gleich hohen Berechnungsgrundlage des Verstorbenen und des Hinterbliebenen eine etwa 40 prozentige Pension gebührt. Ist die Bemessungsgrundlage des Verstorbenen mindestens dreimal höher als die des Hinterbliebenen, beträgt die Pension 60 Prozent. Ist jedoch die Berechnungsgrundlage des Hinterbliebenen um mehr als 2,33 mal höher als die des Verstorbenen, gebührt keine Pension.

### 6.4. Erlöschen des Anspruchs auf Witwen-, Witwerpension bzw. Pension für eingetragene Partner

Bei Wiederverhehlung erlischt die Pension mit dem Tag der neuerlichen Eheschließung. Wird zu diesem Zeitpunkt eine unbefristete Witwen- bzw. Witwerpension bzw. Pension für eingetragene Partner bezogen, so besteht Anspruch auf eine Abfertigung in Höhe von 35 Monatspensionen. Eine dermaßen abgefertigte Pension lebt jedoch bei Tod des neuen Ehepartners bzw. neuen eingetragenen Partners bzw. im Falle einer Ehescheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft frühestens 2,5 Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches wieder auf.

# 7. WICHTIGE INFORMATIONEN

## 7.1. Notariatskammern

Österreichische Notariatskammer  
1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20  
Briefanschrift: Postfach 150, 1011 Wien  
Tel.: +43 / 1 / 402 45 09-0  
Fax: +43 / 1 / 406 34 75  
kammer@notar.or.at  
www.notar.at

Notariatskammer für Wien,  
Niederösterreich und Burgenland  
Mitglied der Vereinigung der Notariate  
der Europäischen Hauptstädte

1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20  
Briefanschrift: Postfach 359, 1011 Wien  
Tel.: +43 / 1 / 402 45 09-0  
Fax: +43 / 1 / 406 34 75  
kammer@notar.or.at  
www.notar.at

Notariatskammer für Oberösterreich  
4040 Linz-Urfahr, Schmiedegasse 20 / 5  
Tel.: +43 / 732 / 73 70 73  
Fax: +43 / 732 / 70 80 19  
oberoesterreich@notariatskammer.at

Notariatskammer für Steiermark  
8010 Graz, Wielandgasse 36 / III  
Tel.: +43 / 316 / 82 52 86  
Fax: +43 / 316 / 82 52 86-4  
steiermark@notariatskammer.at

Notariatskammer für Tirol  
und Vorarlberg  
6010 Innsbruck, Maximilianstraße 3  
Tel.: +43 / 512 / 56 41 41  
Fax: +43 / 512 / 56 41 41-50  
notariatskammer.tirol@chello.at  
notariatskammer.vorarlberg@chello.at

Notariatskammer für Kärnten  
9020 Klagenfurt, Alter Platz 23 / 2  
Tel.: +43 / 463 / 51 27 97  
Fax: +43 / 463 / 51 27 97-4  
office@ktn-notare.at

Notariatskammer für Salzburg  
5020 Salzburg, Ignaz Harrer-Straße 7  
Tel.: +43 / 662 / 84 53 59  
Fax: +43 / 662 / 84 53 59-4  
salzburg@notariatskammer.at  
www.notariatskammer.at

## **7.2. Bank Austria Center für Generationenvorsorge und Vermögensweitergabe**

Tel. 050505-52062 oder 52068 | <https://www.bankaustria.at>

# Es gibt Dinge im Leben, vor denen ich nicht die Augen verschließen will.



## Vermögensweitergabe und -sicherung

Eine sorgfältige Weitergabe der Dinge, die uns am Herzen liegen, und der Werte, die man sich erarbeitet hat, ist für viele ein wichtiges Anliegen. Verantwortungsvolle Vermögensweitergabe beginnt vor allem mit umfassender Information und detaillierter Planung. Die Beraterinnen und Berater der Bank Austria stehen Ihnen dabei gerne zur Seite.

[vorsorgen.bankaustria.at](https://vorsorgen.bankaustria.at)

Die Bank für alles,  
was wichtig ist.

 **Bank Austria**  
Member of  **UniCredit**